Prüfungsbericht

Eigenbetrieb Kindertagesstätten der
Stadt Halle (Saale)
Halle (Saale)

Prüfung des Jahresabschlusses
und des Lageberichts
für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2023 bis
zum 31. Dezember 2023

Prüfungsbericht

Eigenbetrieb Kindertagesstätten der
Stadt Halle (Saale)
Halle (Saale)

Prüfung des Jahresabschlusses
und des Lageberichts
für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2023 bis
zum 31. Dezember 2023

INHALTSVERZEICHNIS

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

A. PRÜFUNGSAUFTRAG UND ERKLÄRUNG DER UNABHÄNGIGKEIT 1

I. Prüfungsauftrag 1

II. Erklärung der Unabhängigkeit 1

B. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS 2

C. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN 7

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter 7

II. Feststellungen zur Rechnungslegung 8

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen 8

2. Jahresabschluss 8

3. Lagebericht 9

III. Feststellungen zu Bereichen, die sich nicht unmittelbar auf die Rechnungslegung beziehen 9

D. GEGENSTAND DER PRÜFUNG 10

I. Gesetzlicher Prüfungsgegenstand 10

II. Auftragserweiterungen 10

E. ART UND UMFANG DER AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG 11

F. ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG 14

I. Rechnungslegungsnormen 14

II. Wesentliche Bewertungsgrundlagen 14

G. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSAUFTRAGS NACH § 53 HGRG 16

H. SCHLUSSBEMERKUNG UND UNTERZEICHNUNG DES PRÜFUNGSBERICHTS 17

ANLAGEN

Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023	Anlage	I
Bilanz	Seite	2
Gewinn- und Verlustrechnung	Seite	3
Anhang	Seite	4 - 14
Lagebericht für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023	Anlage	II
	Seite	1 - 17
Feststellungen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG	Anlage	III
	Seite	1 - 19
Besondere Auftragsbedingungen der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	Anlage	IV
	Seite	1 - 4

Bei der Verwendung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können aufgrund der kaufmännischen Rundung Differenzen auftreten.

Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und anderer Gesetze, die im Prüfungsbericht genannt werden, beziehen sich, soweit nicht anders gekennzeichnet, auf die für das geprüfte Wirtschaftsjahr geltende Fassung.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Kurzbezeichnung	vollständige Bezeichnung
Art.	Artikel
BBG	Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung
EGHGB	Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch
EigBG LSA	Gesetz über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt
EigBVO LSA	Verordnung über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe (Eigenbetriebsverordnung – EigBVO)
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
KA	Kostenanerkenntnis
KiFöG	Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt
Kita	Kindertagesstätte
KJHG	Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilfebereichs
KVG LSA	Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA)
LZP	Lebenszyklusprojekte
PIA	Praxisintegrierte Erzieherausbildung
PPP	Private Public Partnership
PS	Prüfungsstandard des IDW
SGB XII	Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) - Sozialhilfe

A. PRÜFUNGSAUFTRAG UND ERKLÄRUNG DER UNABHÄNGIGKEIT

I. PRÜFUNGSAUFTRAG

Der Betriebsausschuss des

Eigenbetrieb Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale), Halle (Saale)
(im Folgenden auch „Eigenbetrieb“ genannt)

hat uns am 25. März 2024 zum Abschlussprüfer für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 gewählt. Daraufhin beauftragte uns der Fachbereich Rechnungsprüfung der Stadt Halle (Saale) mit der Prüfung

- des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung sowie
- des Lageberichts

für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 nach den §§ 317 ff. HGB in Verbindung mit § 142 KVG LSA.

Die Prüfung erfolgte zur Erfüllung der gesetzlichen Prüfungspflicht nach § 142 KVG LSA.

Dieser Bericht ist ausschließlich an den Eigenbetrieb Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale) gerichtet.

Unser Prüfungsauftrag wurde entsprechend der bestehenden Auftragsvereinbarung ergänzt bzw. der gesetzliche Umfang der Abschlussprüfung wurde erweitert. Entsprechende Erläuterungen dazu befinden sich in Abschnitt „D.II. AUFTRAGSERWEITERUNGEN“.

Die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit unterliegen — auch im Verhältnis zu Dritten — den Besonderen Auftragsbedingungen der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (BAB) sowie den Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (AAB), die diesem Bericht als Anlage IV beigefügt sind.

II. ERKLÄRUNG DER UNABHÄNGIGKEIT

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

B. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Wir haben zu dem Jahresabschluss und dem Lagebericht des Eigenbetrieb Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale), Halle (Saale), für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 in den diesem Bericht als Anlage I (Jahresabschluss) und Anlage II (Lagebericht) beigefügten Fassungen den am 10. März 2025 in Leipzig unterzeichneten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk wie folgt erteilt:

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Eigenbetrieb Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale), Halle (Saale)

PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetrieb Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale), Halle (Saale) — bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden — geprüft.

Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetrieb Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale) für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des § 19 Abs. 1 EigBG LSA i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2023 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des § 19 Abs. 1 EigBG LSA und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

GRUNDLAGE FÜR DIE PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

VERANTWORTUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER UND DES BETRIEBSAUSSCHUSSES FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS UND DEN LAGEBERICHT

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des § 19 Abs. 1 EigBG LSA in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des § 19 Abs. 1 EigBG LSA entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts

in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften des § 19 Abs. 1 EigBG LSA zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften des § 19 Abs. 1 EigBG LSA entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.



C. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

I. STELLUNGNAHME ZUR LAGEBEURTEILUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER

Aus dem von den gesetzlichen Vertretern des Eigenbetriebes aufgestellten Lagebericht heben wir folgende Angaben hervor, die unseres Erachtens für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebes sowie der zukünftigen Entwicklung des Eigenbetriebes mit seinen wesentlichen Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung sind:

- Im Berichtsjahr 2023 hatte der Eigenbetrieb Kindertagesstätten insgesamt 49 Kindertagesstätten und sechs Horte in seiner Trägerschaft. Die Rahmenbedingungen des Eigenbetriebes Kindertagesstätten werden maßgeblich durch landesrechtliche und kommunale Vorschriften bestimmt, insbesondere durch das Kinderförderungsgesetz (KiFöG) des Landes Sachsen-Anhalt, das Bildungsprogramm des Landes Sachsen-Anhalt sowie die Fachstandards der Stadt Halle (Saale). Im Wirtschaftsjahr 2023 erfolgte eine durchschnittliche Betreuung von insgesamt 5.727 Kindern.
- Das Jahr 2023 schließt der Eigenbetrieb Kindertagesstätten mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von TEUR 193 (Vorjahr Jahresfehlbetrag TEUR 166) ab.
- Die Umsatzerlöse entwickelten sich gegenüber dem Vorjahr für das Wirtschaftsjahr 2023 positiv.
- Im Wirtschaftsjahr 2023 waren Personalaufwendungen in Höhe von TEUR 49.922 (Vorjahr TEUR 46.872) zu verzeichnen. Der Anstieg der Personalkosten resultiert hauptsächlich aus der ab dem 1. Juni 2023 wirksamen Zahlung der Inflationsausgleichsprämie gemäß Tarifvertrag.
- Das Anlagevermögen hat sich insgesamt von TEUR 67.470 auf TEUR 73.256 durch Investitionen erhöht.
- Die Finanzlage des Eigenbetriebes ist geordnet. Durch die erhaltenen Zuweisungen, Kostenbeiträge und Mittel aus der Fehlbedarfsfinanzierung ist der Eigenbetrieb mit ausreichend Liquidität ausgestattet.
- Im Wirtschaftsjahr 2024 wird auf der Grundlage der Voranmeldungen mit Kinderzahlen von 5.650 gerechnet. Die zu erwartenden Einnahmen aus Kostenbeiträgen belaufen sich laut Planung für 2024 auf TEUR 3.964.
- Viele Förderprogramme, auf die der Eigenbetrieb Kindertagesstätten angewiesen ist, sind zeitlich befristet und unterliegen politischen Entscheidungen. Eine ausbleibende Verlängerung oder Reduktion der Fördermittel kann die finanzielle Stabilität des Betriebes gefährden und zu Kürzungen im Angebot führen. Der Wettbewerb um qualifiziertes Personal und Eltern als Kunden nimmt zu. Neue Anbieter auf dem Markt, veränderte Elternanforderungen und demografische Veränderungen können die Nachfrage nach angebotenen Dienstleistungen beeinflussen.

— Der Eigenbetrieb Kindertagesstätten ist bestrebt, Chancen frühzeitig zu erkennen und verantwortungsvoll zu nutzen. Die wesentlichen Chancen liegen in der Anpassung der Betreuungskapazitäten und der Aus- und Weiterbildung von Fachkräften.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse vermittelt der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen stellt der Lagebericht die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

II. FESTSTELLUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

1. BUCHFÜHRUNG UND WEITERE GEPRÜFTE UNTERLAGEN

Die Buchführung entspricht nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und — sofern einschlägig — den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung. Die den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen sind in der Buchführung, im Jahresabschluss und im Lagebericht in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß abgebildet.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ist nach unserer Feststellung grundsätzlich geeignet, die Sicherheit der verarbeiteten rechnungslegungsrelevanten Daten zu gewährleisten.

2. JAHRESABSCHLUSS

Der von uns geprüfte Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 ist diesem Bericht als Anlage I beigefügt. Er entspricht nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und — sofern einschlägig — den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Eröffnungsbilanzwerte wurden ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen.

Die für den Eigenbetrieb geltenden Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften sind in allen wesentlichen Belangen beachtet worden. Der Anhang enthält die vorgeschriebenen Angaben zu den einzelnen Posten von Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung und gibt die sonstigen Pflichtangaben richtig und vollständig wieder.

Der Anhang enthält unter Inanspruchnahme der Schutzklausel nach § 286 Abs. 4 HGB nicht die geforderte Angabe der Gesamtbezüge der gesetzlichen Vertreter. Die Inanspruchnahme der Schutzklausel ist zu Recht erfolgt.

Eine Darstellung der für den Jahresabschluss wesentlichen Bewertungsgrundlagen, die zum Verständnis der Gesamtaussage erforderlich sind, findet sich in Abschnitt F.II.

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.

3. LAGEBERICHT

Der von uns geprüfte Lagebericht für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 ist diesem Bericht als Anlage II beigefügt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse vermittelt der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht der Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

III. FESTSTELLUNGEN ZU BEREICHEN, DIE SICH NICHT UNMITTELBAR AUF DIE RECHNUNGSLEGUNG BEZIEHEN

Wir haben bei unserer Prüfung die nachfolgend beschriebenen Tatsachen festgestellt, die sich nicht unmittelbar auf die Rechnungslegung beziehen. Über diese berichten wir nach § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB wie folgt:

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 wurde am 7. Juni 2024 festgestellt. Entgegen der Verpflichtung des § 19 Abs. 4 EigBG LSA wurde der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 daher nicht innerhalb der gesetzlichen Frist festgestellt.

Entgegen der Verpflichtung des § 19 Abs. 2 EigBG LSA hat der Eigenbetrieb den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 nicht innerhalb der gesetzlichen Frist aufgestellt.

D. GEGENSTAND DER PRÜFUNG

I. GESETZLICHER PRÜFUNGSGEGENSTAND

Gegenstand unserer Abschlussprüfung waren die Buchführung und der nach § 19 EigBG LSA i. V. m. den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufzustellende Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023. Dieser besteht aus

- der Bilanz,
- der Gewinn- und Verlustrechnung sowie
- dem Anhang einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebes für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Gemäß § 317 Abs. 4a HGB hat sich die Prüfung nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Eigenbetriebs oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Die Verantwortung für Jahresabschluss und Lagebericht haben wir im Bestätigungsvermerk (Abschnitt B.) beschrieben.

II. AUFTRAGSERWEITERUNGEN

Die gesetzliche Prüfung erstreckte sich weiterhin gemäß § 53 HGrG auf die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse. Wir verweisen hierzu auf unsere Ausführungen in Abschnitt „G. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSAUFTRAGS NACH § 53 HGRG“ dieses Berichts und Anlage III zu diesem Bericht.

E. ART UND UMFANG DER AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

Wir haben die Grundzüge unseres prüferischen Vorgehens im Bestätigungsvermerk dargestellt (Abschnitt B.). Darüber hinaus geben wir hierzu nachfolgend weitere Erläuterungen:

Risiko- und systemorientierter Prüfungsansatz

Grundlage unseres risiko- und systemorientierten Prüfungsansatzes ist die Erarbeitung einer Prüfungsstrategie. Die hierzu notwendige Risikobeurteilung basiert auf der Einschätzung der Lage, der Geschäftsrisiken und des Umfeldes sowie des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems des Eigenbetriebes. Darüber hinaus berücksichtigen wir bei dieser Einschätzung unser Verständnis vom Prozess der Aufstellung des Jahresabschlusses und von den Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die die gesetzlichen Vertreter als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Auf der Grundlage unserer Risikobeurteilung haben wir die relevanten Prüffelder sowie Prüfungsschwerpunkte auf Abschluss- bzw. Aussageebene bestimmt und das Prüfprogramm entwickelt. In unserem Prüfprogramm wurden Art und Umfang der jeweiligen Prüfungshandlungen festgelegt.

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten Aufbau- und Kontrolltests, aussagebezogene analytische Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen (sonstige aussagebezogene Prüfungshandlungen) für die ausgewählten Prüffelder. Dabei wurden Wesentlichkeitsaspekte berücksichtigt.

Beschreibung des Prüfungsprozesses

Unseren Prüfungsprozess haben wir in Phasen unterteilt, die mit der Auftragsannahme/-fortführung beginnen und sich bis zur Berichterstattung erstrecken. Die nachfolgende Abbildung stellt unseren Prüfungsprozess zusammengefasst grafisch dar.



Die dargestellten Phasen berücksichtigen die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung.

Als Schwerpunkte unserer Prüfung haben wir festgelegt:

- Prüfung des Prozesses der Jahresabschlussaufstellung
- Bewertung und Abschreibung der Sachanlagen und deren Finanzierung
- Risiko falscher Darstellungen des Jahresabschlusses und des Lageberichts aufgrund festgestellter Anhaltspunkte für die Außerkraftsetzung von Kontrollmaßnahmen/Fraud durch das Management
- Vollständigkeit, Existenz und Genauigkeit der Umsatzerlöse

Alle Prüfungshandlungen erfolgten jeweils anhand bewusst oder repräsentativ ausgewählter Elemente. Die Bestimmung der jeweiligen Auswahl erfolgte abhängig von unseren Erkenntnissen über das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem sowie von Art und Umfang der Geschäftsvorfälle.

Bei der Durchführung von Einzelfallprüfungen haben wir Bestätigungen bzw. Mitteilungen und Auskünfte Dritter eingeholt von für den Eigenbetrieb tätigen:

- Kreditinstituten
- Rechtsanwälten

Bei der Prüfung der versicherungsmathematischen Berechnung

- der Rückstellungen für Jubiläumsverpflichtungen
- der Rückstellungen für Altersteilzeitverpflichtungen

haben wir die Ergebnisse versicherungsmathematischen Gutachten eines Sachverständigen der gesetzlichen Vertreter genutzt.

Den Lagebericht haben wir daraufhin geprüft, ob er insgesamt den gesetzlichen Vorschriften entspricht sowie mit dem Jahresabschluss und mit den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und ob er insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt. Dabei haben wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durchgeführt. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise haben wir hierbei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nachvollzogen und die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen beurteilt.

Bei unserer Prüfung haben wir die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und den IDW Prüfungsstandard „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG“ (IDW PS 720) beachtet.

Wir haben die Prüfung in den Monaten September 2024 bis März 2025 bis zum 10. März 2025 durchgeführt.

Zum Abschluss der Prüfung haben wir von den gesetzlichen Vertretern eine schriftliche Erklärung eingeholt, in der diese mit Datum vom 10. März 2025 die Vollständigkeit der uns erteilten Aufklärungen und Nachweise sowie von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht bestätigt haben. Die gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebes erteilten alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise.

F. ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

I. RECHNUNGSLEGUNGSNORMEN

Der Eigenbetrieb hat den Jahresabschluss und den Lagebericht gemäß § 19 Abs. 1 EigBG LSA nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen.

II. WESENTLICHE BEWERTUNGSGRUNDLAGEN

Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfordert aufgrund der gesetzlichen Wahlrechte eine Vielzahl von Bilanzierungs- und Bewertungsentscheidungen seitens der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebes. Im Folgenden gehen wir gemäß § 321 Abs. 2 Satz 4 HGB

- auf die wesentlichen Bewertungsgrundlagen einschließlich der Ausübung von Bilanzierungswahlrechten und Bewertungswahlrechten und
- welchen Einfluss wesentliche Änderungen in den Bewertungsgrundlagen insgesamt auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind im Anhang (Anlage I) gemäß § 284 HGB beschrieben.

Im Einzelnen heben wir nachfolgend wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie ausgeübte Bilanzierungswahlrechte einschließlich etwaiger Auswirkungen von Änderungen dieser Methoden hervor:

- Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten zuzüglich Nebenkosten und abzüglich Preisminderungen angesetzt und so weit abnutzbar, um planmäßige sowie ggf. um außerplanmäßige Abschreibungen vermindert. Die planmäßigen Abschreibungen erfolgen auf der Grundlage der voraussichtlichen Nutzungsdauer nach der linearen Methode (§ 253 HGB). Außerplanmäßige Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert werden im Falle von voraussichtlich dauernden Wertminderungen vorgenommen. Es werden Nutzungsdauern bis zu 50 Jahren angesetzt.
- Für die Forderungen aus Kostenbeiträgen werden entsprechend ihrer Altersstruktur Einzelwertberichtigungen vorgenommen. Dabei werden Forderungen, die älter als ein Jahr sind, zu 80 %, die älter als zwei Jahre sind, zu 90 % und darüber hinaus zu 100 % wertberichtigt.
- Der Ausweis der Sonderposten aus Zuschüssen und Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens wurde gemäß § 265 Abs. 5 HGB vorgenommen. Die ertragswirksame Auflösung des Sonderpostens (Ausweis unter den sonstigen betrieblichen Erträgen) erfolgt analog über die Nutzungsdauer der geförderten Vermögensgegenstände des Anlagevermögens.
- Bei den Verbindlichkeiten aus PPP-Verträgen handelt es sich um langfristige Finanzierungsverbindlichkeiten aus Planungs- und Bauleistungen für vier Kitas. Diese haben eine Laufzeit von 25 Jahren (bis 2033).

- Die sonstigen Rückstellungen tragen der erwarteten Inanspruchnahme Rechnung und sind mit dem Erfüllungsbetrag bewertet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist (§ 253 Abs. 1 S. 2 HGB). Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden mit dem ihrer Laufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Wirtschaftsjahre der Deutschen Bundesbank nach der Rückstellungsabzinsungsverordnung abgezinst (§ 253 Abs. 2 HGB).
- Die Bewertung der Jubiläumsrückstellung erfolgte mittels versicherungsmathematischem Gutachten. Die Jubiläumsrückstellung wird auf Basis der „Richttafeln Heubeck 2018 G“ nach der Projected-Unit-Credit-Methode und unter Berücksichtigung eines Rechnungszinses von 1,74 % bewertet. Ferner wird ein Gehaltstrend von 2,50 % p. a. und ein BBG-Trend von 2,50 % p. a. unterstellt.
- Im Berichtsjahr wurde eine Umlage in Höhe von 1,5 % der zusatzversorgungspflichtigen Bruttoentgelte (TEUR 1.516) aller pflichtversicherten Beschäftigten an die Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen-Anhalt, Magdeburg, geleistet. Der Eigenbetrieb hat von dem Passivierungswahlrecht nach Art. 28 Abs. 1 EGHGB keinen Gebrauch gemacht und die mittelbaren Pensionsverpflichtungen nicht passiviert.
- Die Bilanzierung der Rückstellungen für Altersteilzeit erfolgt nach § 253 Abs. 1 und 2 Satz 1 HGB unter Anwendung versicherungsmathematischer Methoden. Der Berechnung wurde ein Rechnungszinssatz p. a. von 0,99 % zugrunde gelegt. Bei der Bewertung der Altersteilzeitrückstellungen wurde ein Gehaltstrend von 2,50 % p. a. angenommen. In die Rückstellungen für Altersteilzeit wurden zum Bilanzstichtag 17 potenziell Anspruchsberechtigte einbezogen.
- Im Wirtschaftsjahr 2022 erfolgte eine Änderung der Auflösung des Sonderpostens. In den Vorjahren erfolgte die Auflösung pauschal über die durchschnittliche Nutzungsdauer der Anlagegüter. Im Wirtschaftsjahr 2022 wurde die Auflösung des Sonderpostens in Höhe von TEUR 4.558 korrigiert und als sonstiger betrieblicher Ertrag (periodenfremder Ertrag) ausgewiesen. In gleicher Höhe wurde eine Rückstellung zu Lasten der sonstigen betrieblichen Aufwendungen (periodenfremde Aufwendungen) gebildet, da von einem Rückzahlungsanspruch der Stadt Halle (Saale) für die Fehlbedarfsfinanzierung der Vorjahre auszugehen ist.

G. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSAUFTRAGS NACH § 53 HGRG

Wir wurden mit einer Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG beauftragt.

Wir haben die Prüfung gemäß der Auftragserweiterung unter Zugrundlegung des Fragenkatalogs zum IDW-Prüfungsstandard: „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720)“ durchgeführt.

Die Prüfung nach § 53 HGrG hat zu folgender, an dieser Stelle hervorzuhebender wesentlichen Beanstandung geführt, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung ist:

- Feststellungen durch die vertiefte Prüfung des Fachbereichs Rechnungsprüfung der Stadt Halle (Saale) hinsichtlich der Einhaltung der VOL-Vorgaben bei der Vergabe von Dienstleistungsaufträgen.
- Feststellung, dass nicht nach dem Zusatz zur Dienstvereinbarung für den Eigenbetrieb Kindertagesstätten Halle (Saale) zur Regelung der Arbeitszeit mittels Gleitzeit vom 18. April 2023 verfahren wurde. Die Anhaltspunkte beziehen sich auf die Erfassung und Genehmigung von Mehrarbeit der Mitarbeiter des Eigenbetriebes im Wirtschaftsjahr 2023.
- Auskunftsgemäß wurde die letzte Anlageninventur im Bereich der Verwaltung im Wirtschaftsjahr 2018 durchgeführt. Entgegen der Inventurrichtlinie des Eigenbetriebes vom 1. Januar 2019 wurde im Wirtschaftsjahr 2023 das Inventar in diesem Bereich nicht aufgenommen.

Wir verweisen auf die Fragenkreise 2b), 2d), 6c), 6e) sowie 9a).

Hierzu geben wir die folgende Empfehlungen ab:

- Wir empfehlen dem Eigenbetrieb interne Organisationsregelungen zu schaffen, welche die Einhaltung der VOL-Vorgaben bei der Vergabe von Dienstleistungsaufträgen sicherstellen.
- Wir empfehlen, geeignete Regelungen zu schaffen, damit die Einhaltung der oben genannten Dienstvereinbarung sichergestellt werden kann.
- Wir empfehlen die zeitnahe Durchführung der Anlageninventur gemäß bestehender Inventurrichtlinie des Eigenbetriebes.

Über diese Beanstandung hinaus hat unsere Prüfung keine, an dieser Stelle hervorzuhebenden wesentlichen Beanstandungen ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

Darüber hinausgehende Beanstandungen des Vorjahres und sich daraus ergebende Empfehlungen wurden dem Fachbereich Rechnungsprüfung der Stadt Halle (Saale) mit Schreiben vom 13. Februar 2023 mitgeteilt. Empfehlungen der Vorjahre im Bereich VOL-Vergaben wurden bisher von den gesetzlichen Vertretern nicht umgesetzt.

Im Übrigen verweisen wir auf Anlage III zu diesem Bericht.

H. SCHLUSSBEMERKUNG UND UNTERZEICHNUNG DES PRÜFUNGSBERICHTS

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 des Eigenbetrieb Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale), Halle (Saale), haben wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf, (IDW PS 450 n.F. (10.2021) und IDW PS 720) erstattet.

Der von uns erteilte Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt B. dieses Prüfungsberichts wiedergegeben.

Leipzig, 10. März 2025

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Funk
Wirtschaftsprüfer



Hesse
Wirtschaftsprüferin

ANLAGEN

Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr
vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023

Eigenbetrieb Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale), Halle (Saale)

Bilanz zum 31. Dezember 2023

Aktiva

	31.12.2023	31.12.2022
	EUR	EUR
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	1.819,92	3.055,77
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke und Bauten	52.131.040,50	46.061.362,54
2. Technische Anlagen	6.260.894,75	2.973.383,19
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.174.352,48	1.185.554,95
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	13.687.958,27	17.246.765,65
	73.254.246,00	67.467.066,33
	73.256.065,92	**67.470.122,10**
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
Geleistete Anzahlungen	1.042,49	2.436,78
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	584.129,91	636.727,99
2. Sonstige Vermögensgegenstände	183.849,30	277.773,06
	769.021,70	916.937,83
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	10.377.333,92	11.426.909,79
	11.146.355,62	**12.343.847,62**
C. Rechnungsabgrenzungsposten	12.275,69	0,00
	84.414.697,23	**79.813.969,72**

Passiva

	31.12.2023	31.12.2022
	EUR	EUR
A. Eigenkapital		
I. Kapitalrücklage	20.396.363,60	20.396.363,60
II. Gewinnrücklagen		
Betriebsmittelrücklage	679.136,67	679.136,67
III. Verlustvortrag	-1.722.313,82	-1.555.855,80
IV. Jahresfehlbetrag	-193.253,89	-166.458,02
	19.159.932,56	**19.353.186,45**
B. Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen zur Finanzierung des Anlagevermögens	**50.905.101,14**	**46.313.751,03**
C. Rückstellungen		
Sonstige Rückstellungen	**9.666.413,29**	**9.170.092,84**
D. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus PPP-Verträgen	2.443.416,58	2.701.584,58
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.002.943,90	1.439.387,09
3. Sonstige Verbindlichkeiten	134.867,34	737.201,03
(davon aus Steuern TEUR 1; 31.12.2022 TEUR 516)		
	4.581.227,82	**4.878.172,70**
E. Rechnungsabgrenzungsposten	**102.022,42**	**98.766,70**
	84.414.697,23	**79.813.969,72**

Eigenbetrieb Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale), Halle (Saale)

Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023

	2023	2022
	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse	61.639.867,48	55.573.815,55
2. Sonstige betriebliche Erträge	3.296.205,07	8.878.384,60
3. Materialaufwand		
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	59.274,15	81.324,32
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	36.430.478,98	36.093.025,79
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung		
(davon für Altersversorgung TEUR 1.526; Vj. TEUR 1.469)	13.491.820,73	10.778.609,02
	49.922.299,71	46.871.634,81
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	2.683.113,13	2.377.506,65
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	12.416.716,63	15.169.488,93
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	60.541,67	0,00
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	108.464,49	118.703,46
9. Ergebnis nach Steuern = Jahresfehlbetrag	**-193.253,89**	**-166.458,02**

Nachrichtlich
Behandlung des Jahresfehlbetrages

- Vortrag auf neue Rechnung	-193.253,89	-166.458,02

Eigenbetrieb Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale), Halle (Saale)
Anhang für das Wirtschaftsjahr 2023

A. ALLGEMEINE ANGABEN

Der Eigenbetrieb Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale) wird seit seiner Gründung als organisatorisch und finanzwirtschaftlich selbstständiges Unternehmen der Stadt Halle (Saale) ohne eigene Rechtspersönlichkeit gem. § 121 KVG LSA geführt.

Zweck des Eigenbetriebes ist die Betreuung, Bildung und Erziehung der Kinder in Kindertagesstätten im Rahmen einer Förderung der Persönlichkeit des Kindes orientierten Gesamtkonzeption. In den Kindertagesstätten soll die Gesamtentwicklung des Kindes altersgerecht gefördert werden.

Die Betriebsleitung des Eigenbetriebes hat gemäß § 19 EigBG für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, auf den die allgemeinen Vorschriften, die Ansatzvorschriften, die Vorschriften über die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertungsvorschriften und die Vorschriften über den Anhang für den Jahresabschluss großer Kapitalgesellschaften nach dem dritten Buch des Handelsgesetzbuches Anwendung finden.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurden ergänzend die landesrechtlichen Vorschriften (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA), das Eigenbetriebsgesetz (EigBG), die Eigenbetriebsverordnung (EigBVO) und die Eigenbetriebssatzung des Eigenbetriebes Kindertagesstätten Halle (Saale) berücksichtigt.

Die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung sind gemäß §§ 18 und 19 EigBG entsprechend den Vorschriften des HGB gegliedert. Für die Gewinn- und Verlustrechnung fand das Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 HGB Anwendung.

Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Angaben, die wahlweise auch in der Bilanz gemacht werden können, sind insgesamt im Anhang aufgeführt.

B. BILANZIERUNGS-, BEWERTUNGS- UND AUSWEISMETHODEN

1. Besonderheiten der Form des Jahresabschlusses

Im Jahresabschluss wurden geschäftszweigtypische Ergänzungen der Gliederung der Bilanz in Anwendung von § 265 Abs. 5 und 6 HGB vorgenommen.

Für eine klare und übersichtliche Darstellung des Jahresabschlusses wurde der Posten "Verbindlichkeiten aus PPP-Verträgen" eingeführt.

2. Bilanzierungs-, Bewertungs- und Ausweismethoden

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden erfolgen unter Annahme der Unternehmensfortführung (§ 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB) und sind an den handelsrechtlichen Bestimmungen ausgerichtet. Sie werden unverändert zum Vorjahr angewendet.

Erworbene **immaterielle Vermögensgegenstände** werden bei Zugang mit ihren Anschaffungskosten aktiviert und, sofern sie der Abnutzung unterlagen, planmäßig linear über ihre voraussichtliche Nutzungsdauer abgeschrieben.

Das **Sachanlagevermögen** wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten zuzüglich Nebenkosten und abzüglich Preisminderungen angesetzt und soweit abnutzbar, um planmäßige sowie ggf. um außerplanmäßige Abschreibungen vermindert. Die planmäßigen Abschreibungen erfolgen auf der Grundlage der voraussichtlichen Nutzungsdauer nach der linearen Methode (§ 253 HGB). Außerplanmäßige Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert werden im Falle von voraussichtlich dauernden Wertminderungen vorgenommen.

Die Nutzungsdauern betragen für:

- Bauten	50 Jahre
- Technische Anlagen	10 – 20 Jahre
- Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	5 – 10 Jahre

Anlagegüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis EUR 800 werden im Jahr der Anschaffung sofort abgeschrieben.

Die **geleisteten Anzahlungen auf Vorräte** sind zum Nennbetrag bewertet.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden zum Nominalwert angesetzt. Für die Bildung von Einzelwertberichtigungen wurden die Forderungen aus Kostenbeiträgen gemäß ihrer Altersstruktur nach vernünftiger kaufmännischer Betrachtungsweise bewertet. Forderungen gegen den privaten Bereich, mit deren Einbringlichkeit nicht mehr zu rechnen ist, wurden abgeschrieben.

Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten sowie **Eigenkapital** werden zum Nennwert bilanziert.

Der Ausweis der **Sonderposten** aus Zuschüssen und Zuweisungen zur Finanzierung des Anlagevermögens wurde gemäß § 265 Abs. 5 HGB vorgenommen. Die ertragswirksame Auflösung des Sonderpostens (Ausweis unter den sonstigen betrieblichen Erträgen) erfolgt analog über die Nutzungsdauer der geförderten Vermögensgegenstände des Anlagevermögens.

Die **sonstigen Rückstellungen** tragen der erwarteten Inanspruchnahme Rechnung und sind mit dem Erfüllungsbetrag bewertet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist (§ 253 Abs. 1 S. 2 HGB). Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden mit dem ihrer Laufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der Deutschen Bundesbank der vergangenen sieben Wirtschaftsjahre nach der Rückstellungsabzinsungsverordnung abgezinst (§ 253 Abs. 2 HGB).

Die Bewertung der **Jubiläumsrückstellung** erfolgte mittels versicherungsmathematischem Gutachten. Die Jubiläumsrückstellung wird auf Basis der „Richttafeln Heubeck 2018 G“ nach der Projected-Unit-Credit-Methode und unter Berücksichtigung eines Rechnungszinses von 1,74 % bewertet. Ferner wird ein Gehaltstrend von 2,50 % p.a. und ein BBG-Trend von 2,50 % p.a. unterstellt.

Die Bewertung der **Rückstellungen für Altersteilzeit** erfolgt nach § 253 Abs. 1 und 2 Satz 1 HGB unter Anwendung versicherungsmathematischer Methoden. Der Berechnung wurde ein Rechnungszinssatz p.a. von 0,99 % zugrunde gelegt. Bei der Bewertung der Altersteilzeitrückstellungen wurde ein Gehaltstrend von 2,50 % p.a. angenommen. In die Rückstellungen für Altersteilzeit wurden zum Bilanzstichtag 17 potenziell Anspruchsberechtigte einbezogen.

Die **Verbindlichkeiten** sind mit ihrem Erfüllungsbetrag bewertet.

Ausgaben bzw. Einnahmen vor dem Abschlussstichtag werden, soweit sie Aufwand bzw. Ertrag für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen, unter den aktiven bzw. passiven **Rechnungsabgrenzungsposten** erfasst.

C. ANGABEN UND ERLÄUTERUNGEN ZU EINZELNEN POSTEN DER BILANZ

1. Anlagevermögen

Die Gliederung und Entwicklung des Anlagevermögens im Wirtschaftsjahr 2023 ist im Anlagenspiegel (Anlage zum Anhang) dargestellt.

2. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind - wie im Vorjahr - innerhalb eines Jahres zur Zahlung fällig. Für einzelne unter den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen erfasste Ansprüche auf Kostenbeiträge wurden Ratenzahlungen vereinbart.

3. Sonstige Vermögensgegenstände

Es bestehen sonstige Forderungen gegen die Stadt Halle (Saale) in Höhe von TEUR 49 (Vorjahr: TEUR 49). Die ausgewiesenen sonstigen Vermögensgegenstände haben wie im Vorjahr eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

4. Angaben und Erläuterungen zu den sonstigen Rückstellungen

Rückstellung	Stand 01.01.2023 EUR	Verbrauch EUR	Auflösung EUR	Zuführung EUR	Stand 31.12.2023 EUR
Zuwendung Stadt	583.685,05	545.769,08	0,00	14.780,37	52.696,34
Brandschutz	2.310.610,38	834.602,40	0,00	1.466.057,41	2.942.065,39
Urlaub	488.512,23	488.512,23	0,00	699.820,41	699.820,41
Rechtsverfahren	84.168,69	0,00	0,00	20.091,30	104.259,99
Überstunden/Regenerationstage	286.413,08	188.836,54	97.576,54	255.584,62	255.584,62
Sonstige Rückstellungen	5.416.703,41	377.683,92	53.132,00	626.099,05	5.611.986,54
davon Kitaportal	0,00	0,00	0,00	157.400,00	157.400,00
davon Altersteilzeit	565.775,00	0,00	53.132,00	236.448,00	749.091,00
davon Jubiläum/Prüfer/Fachkräfte/Korrekturen	293.330,41	377.683,92	0,00	232.251,05	147.897,54
davon Überzahlung Fehlbedarfsfinanzierung	4.557.598,00	0,00	0,00	0,00	4.557.598,00
Summe	**9.170.092,84**	**2.435.404,17**	**150.708,54**	**3.082.433,16**	**9.666.413,29**

5. Aufgliederung der Verbindlichkeiten nach ihren Fristigkeiten

Die Verbindlichkeiten des Eigenbetriebes setzen sich nach ihrer Fristigkeit wie folgt zusammen:

	31.Dez. 2023 EUR	31.Dez. 2022 EUR
Verbindlichkeiten gegenüber Deutsche Kreditbank Aktiengesellschaft aus PPP	2.443.416,58	2.701.584,58
davon Restlaufzeit bis 1 Jahr	258.168,00	258.168,00
davon Restlaufzeit über 1 Jahr	2.185.248,58	2.443.416,58
davon Restlaufzeit über 5 Jahre	1.152.576,58	1.410.744,58
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.002.943,90	1.439.387,09
davon Restlaufzeit bis 1 Jahr	2.002.943,90	1.439.387,09
davon Restlaufzeit über 1 Jahr	-	-
davon Restlaufzeit über 5 Jahre	-	-
Sonstige Verbindlichkeiten	134.867,34	737.201,03
davon Restlaufzeit bis 1 Jahr	134.867,34	737.201,03
davon Restlaufzeit über 1 Jahr	-	-
davon Restlaufzeit über 5 Jahre	-	-
Verbindlichkeiten gesamt	**4.581.227,82**	**4.878.172,70**
davon Restlaufzeit bis 1 Jahr	2.395.979,24	2.434.756,12
davon Restlaufzeit über 1 Jahr	2.185.248,58	2.443.416,58
davon Restlaufzeit über 5 Jahre	1.152.576,58	1.410.744,58

6. Haftungsverhältnisse gemäß § 251 HGB

Im Berichtszeitraum wurde an die Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen-Anhalt, Magdeburg, eine Umlage in Höhe von 1,5 % der zusatzversorgungspflichtigen Bruttoentgelte aller pflichtversicherten Beschäftigten geleistet. Die zusatzversorgungspflichtigen Bruttoentgelte betrugen TEUR 1.516. Der Eigenbetrieb macht vom Passivierungswahlrecht nach Art. 28 Abs. 1 EGHGB keinen Gebrauch und verzichtet auf die Bilanzierung der mittelbaren Pensionsverpflichtungen. Nach gegenwärtigem Erkenntnisstand ist nicht mit einer Inanspruchnahme zu rechnen; eine Information über eine ggfs. bestehende Deckungslücke erfolgte nicht und ist auch nicht zu erwarten; die finanzielle Ausstattung ist solide.

7. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Es bestehen sonstige finanzielle Verpflichtungen aus den PPP- sowie den LZP-Projekten Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale) für einen Zeitraum von 25 Jahren. Für die noch

verbleibende Laufzeit entstehen für die PPP-Projekte Kosten für Bewirtschaftung und Bauunterhaltung für vier Objekte in Höhe von TEUR 9.187 sowie für die LZP-Projekte für zwei Objekte in Höhe von TEUR 9.121. Darüber hinaus bestehen weitere sonstige finanzielle Verpflichtungen aus dem Service- und Mietvertrag mit dem Fachbereich Immobilien in Höhe von TEUR 3.606.

8. Ergebnisverwendung

Das Wirtschaftsjahr schließt mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von EUR 193.253,89 ab. Die Betriebsleitung schlägt vor, diesen auf neue Rechnung vorzutragen.

D. ERLÄUTERUNGEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

1. Umsatzerlöse

Die ausschließlich im Inland erzielten Umsatzerlöse beinhalten Ausgleichszahlungen sowie Zuschüsse der Stadt Halle (Saale) in Höhe von TEUR 32.254 (Vj TEUR 26.485), Zuweisungen von Stadt und Land in Höhe von TEUR 18.573 (Vj TEUR 18.212), Kostenbeiträge in Höhe von TEUR 3.605 (Vj TEUR 3.686), Ermäßigungen in Höhe von TEUR 4.359 (Vj TEUR 4.236), Zuweisungen für KA-Kinder in Höhe von TEUR 1.495 (Vj TEUR 1.285) sowie Mieterträge in Höhe von TEUR 33 (Vj TEUR 30).

2. Sonstige betriebliche Erträge

In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind Erstattungen der Krankenkassen TEUR 918 (Vj TEUR 766), Auflösungen von Sonderposten in Höhe von TEUR 1.533 (Vj TEUR 1.095) sowie periodenfremde Erträge TEUR 461 (Vj TEUR 5.180) aus Nachzahlungen der Sozialagentur für die Betreuung von Kindern mit Kostenanerkenntnis für das Wirtschaftsjahr 2022, Abrechnung von Betriebskosten 2021-2022 sowie die Nachberechnung zu KJHG- und Drittelermäßigung für das Wirtschaftsjahr 2022 enthalten.

3. Abschreibungen

Die Zusammensetzung der Abschreibungen nach Bilanzposten ist im Anlagenspiegel (Anlage zum Anhang) dokumentiert.

4. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Innerhalb der sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind periodenfremde Aufwendungen in Höhe von TEUR 82 ausgewiesen.

E. SONSTIGE PFLICHTANGABEN

1. Betriebsleitung und Bezüge der Betriebsleitung

Im Wirtschaftsjahr 2023 waren Herr Gosswin van Rissenbeck bis zum 9. Juli 2023 und Herr Hans-Jürgen Scherer ab 10. Juli 2023 zum alleinigen Betriebsleiter des Eigenbetriebes bestellt. Die Höhe der Bezüge des Betriebsleiters wird gemäß § 286 Abs. 4 HGB nicht angegeben.

2. Mitglieder des Betriebsausschusses

Während des abgelaufenen Wirtschaftsjahres 2023 war der Betriebsausschuss durch folgende Personen besetzt:

Vorsitz:	Herr Dr. Bernd Wiegand, Oberbürgermeister Frau Katharina Brederlow, Ständige stellvertretende Vorsitzende, Beigeordnete Geschäftsbereiche Jugend und Soziales
Mitglieder:	Frau Ute Haupt Herr Bernhard Bönisch Herr Dr. Mario Lochmann Herr René Schnabel Frau Dr. Regina Schöps bis 19.12.2023 Herr Andreas Schachtschneider Herr Torsten Schiedung seit 20.12.2023 Frau Antje Röver Frau Angela Ryll (Mitarbeitervertretung) Herr Alexander Vorwig bis 20.12.2023 (Mitarbeitervertretung)

Sitzungsgelder wurden in Höhe von EUR 550,00 gezahlt.

3. Arbeitnehmeranzahl

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer im Wirtschaftsjahr gemäß § 267 Abs. 5 HGB stellt sich nach Gruppen wie folgt dar:

	Berichtsjahr	Vorjahr
Mitarbeiter in Einrichtungen	860,75	862,75
Mitarbeiter in der Verwaltung	39,50	38,50
Summe	900,25	901,25

4. Gesamthonorar des Abschlussprüfers

Das vom Abschlussprüfer für das Wirtschaftsjahr 2023 berechnete Gesamthonorar beträgt für Abschlussprüfungsleistungen EUR 19.033,81.

5. Nachtragsbericht

Die Kostenbeiträge wurden nach der Bedarfs- und Entwicklungsplanung, der mittelfristigen Prognose der Kinderbetreuungszahlen, nach derzeit geltender Satzung sowie den Vorschriften des KiFöG ermittelt. Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 19. Juni 2024 und vom 28. August 2024 einer Erhöhung der Kostenbeiträge nicht zugestimmt. Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 29. Januar 2025 einer Erhöhung der Kostenbeiträge zum 1. März 2025 zugestimmt.

Nach dem Bilanzstichtag ist weiterhin eine Rechtsstreitigkeit mit einem ehemaligen Betriebsleiter anhängig. Mögliche Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes werden nicht erwartet.

Der Ukraine-Konflikt beeinflusst die globale Wirtschaftslage erheblich und zeigt bereits deutliche Auswirkungen auf europäische Unternehmen. Insbesondere rechnen wir mit unmittelbaren negativen Effekten im Bereich der Betriebskosten. Gleichzeitig bleibt die Unsicherheit hinsichtlich der mittel- und langfristigen Auswirkungen aufgrund der schwer prognostizierbaren Entwicklungen bestehen.

Halle (Saale), 10. März 2025

_____

Hans-Jürgen Scherer
Betriebsleiter
Eigenbetrieb Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale)

Anlagenspiegel

Entwicklung des Anlagevermögens im Wirtschaftsjahr 2023

	Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten					Abschreibungen				Buchwerte		Kennzahlen	
	01.01.2023	Zugänge	Abgänge	Um-buchungen	31.12.2023	01.01.2023	Zugänge	Abgänge	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2022	Durch-schnitt-licher Abschrei-bungssatz	Durch-schnitt-licher Rest-buchwert
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	v.H.	v.H.
1	2	3	4	5	6	7	8	10	11	12	13	14	15
I. Immaterielle Vermögens-gegenstände													
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	122.512,40	0,00	0,00	0,00	122.512,40	119.456,63	1.235,85	0,00	120.692,48	1.819,92	3.055,77	1,0	1,5
II. Sachanlagen													
1. Grundstücke und Bauten	59.681.335,36	1.930.744,84	0,00	5.510.010,72	67.122.090,92	13.619.972,82	1.371.077,60	0,00	14.991.050,42	52.131.040,50	46.061.362,54	2,0	77,7
2. Technische Anlagen	10.112.177,49	607.310,06	2.857,13	3.370.986,01	14.087.616,43	7.138.794,30	690.784,00	2.856,62	7.826.721,68	6.260.894,75	2.973.383,19	4,9	44,4
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.816.999,99	447.017,36	204.278,42	169.821,08	6.229.560,01	4.631.378,27	620.015,68	196.186,42	5.055.207,53	1.174.352,48	1.185.621,72	10,0	18,9
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	17.246.765,65	5.492.010,43	0,00	-9.050.817,81	13.687.958,27	0,00	0,00	0,00	0,00	13.687.958,27	17.246.765,65	0,0	100,0
	92.857.278,49	8.477.082,69	207.135,55	0,00	101.127.225,63	25.390.145,39	2.681.877,28	199.043,04	27.872.979,63	73.254.246,00	67.467.133,10	2,7	72,4
	92.979.790,89	**8.477.082,69**	**207.135,55**	**0,00**	**101.249.738,03**	**25.509.602,02**	**2.683.113,13**	**199.043,04**	**27.993.672,11**	**73.256.065,92**	**67.470.188,87**	**2,6**	**72,4**

EIGENBETRIEB KINDERTAGESSTÄTTEN DER STADT HALLE (SAALE), HALLE (SAALE)

LAGEBERICHT FÜR DAS WIRTSCHAFTSJAHR 2023

Inhaltsverzeichnis

I. Grundlagen des Eigenbetriebes Kindertagesstätten 2

II. Wirtschaftsbericht 2
1. Gesamtwirtschaftliche, branchenbezogene Rahmenbedingungen 2
2. Geschäftsverlauf 3
3. Lage 4
Vermögens-, Finanz- und Ertragslage 4
Finanz- und Leistungsbeziehungen des Eigenbetriebes mit der Stadt Halle (Saale) 7
Wesentliche Steuerungsfaktoren des Eigenbetriebes 7
4. Baumaßnahmen und Investitionen 8
5. Personal 8

III. Prognosebericht 9
1. Entwicklung der Belegungszahlen 9
2. Änderung des KiFöG Sachsen-Anhalt – Das KiTa-Qualitätsgesetz 9

IV. Chancen- und Risikobericht 10
1. Chancenbericht 10
2. Risikobericht 11

V. Zusätzliche Angaben nach § 8 EigBVO 14

VI. Plan–Ist–Vergleich für das Wirtschaftsjahr 2023 15

I. Grundlagen des Eigenbetriebes Kindertagesstätten

Der Eigenbetrieb Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale) wurde am 01. Januar 2006 durch den Beschluss des Stadtrates vom 07. März 2005 gegründet. Der Eigenbetrieb übernahm die operativen Geschäfte der Kernverwaltung sowie den Betrieb der kommunalen Kindertagesstätten, die nach der Übergabe an freie Träger der Jugendhilfe verblieben sind.

Im Berichtsjahr 2023 hatte der Eigenbetrieb Kindertagesstätten insgesamt 49 Kindertagesstätten und 6 Horte in seiner Trägerschaft. Der Eigenbetrieb wird als Sondervermögen der Stadt Halle (Saale) geführt und besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit gemäß § 121 KVG LSA.

Die Aufgaben des Eigenbetriebes sind in der Eigenbetriebssatzung des Eigenbetriebes Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale) gemäß § 4 Abs. 1 EigBG festgelegt. Der Eigenbetrieb Kindertagesstätten verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 der Abgabenordnung, mit dem Ziel, die Persönlichkeitsentwicklung der Kinder durch Betreuung, Bildung und Erziehung zu fördern.

Das Rechnungswesen wird nach den Regeln der doppelten Buchführung geführt, und es wird ein Wirtschaftsplan vorgelegt, der aus Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht besteht.

Zur Finanzierung der Gesamtkosten erhebt der Eigenbetrieb Kindertagesstätten Kostenbeiträge, die jedoch nur einen Teil der anfallenden Kosten decken. Die Stadt Halle (Saale) hat eine Satzung erlassen, auf deren Grundlage Beiträge erhoben werden. Der Eigenbetrieb handelt im Auftrag der Gebietskörperschaft und ist befugt, Kostenbeitragsbescheide zu erlassen, eine Sonderkasse zu führen und die Beiträge eigenverantwortlich bis zur Vollstreckung einzuziehen.

Die Finanzierung der Kindertagesbetreuung erfolgt gemäß Kinderförderungsgesetz (KiFöG) des Landes Sachsen-Anhalt.

II. Wirtschaftsbericht

1. Gesamtwirtschaftliche, branchenbezogene Rahmenbedingungen

Die Rahmenbedingungen des Eigenbetriebes Kindertagesstätten werden maßgeblich durch landesrechtliche und kommunale Vorschriften bestimmt, insbesondere durch das Kinderförderungsgesetz (KiFöG) des Landes Sachsen-Anhalt, das Bildungsprogramm des Landes Sachsen-Anhalt sowie die Fachstandards der Stadt Halle (Saale). Das Wirtschaftsjahr 2023 war geprägt von einem Fachkräftemangel in Deutschland, was zu einer erhöhten Arbeitsbelastung führte. Diese Entwicklungen erforderten Anpassungen und flexible Lösungen im Betrieb der Kindertagesstätten, um eine kontinuierliche und qualitative hochwertige Betreuung sicherzustellen.

2. Geschäftsverlauf

Zum 31. Dezember 2023 weist der Eigenbetrieb Kindertagesstätten einen Jahresfehlbetrag in Höhe von EUR 193.253,89 aus, der durch bestehende Rücklagen gedeckt ist. Insgesamt kann die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebes Kindertagesstätten aufgrund des städtischen Finanzierungsanteils als ausgeglichen betrachtet werden. Im Wirtschaftsjahr 2023 erfolgte eine durchschnittliche Betreuung von insgesamt 5.727 Kindern.

Entwicklung Belegungszahlen

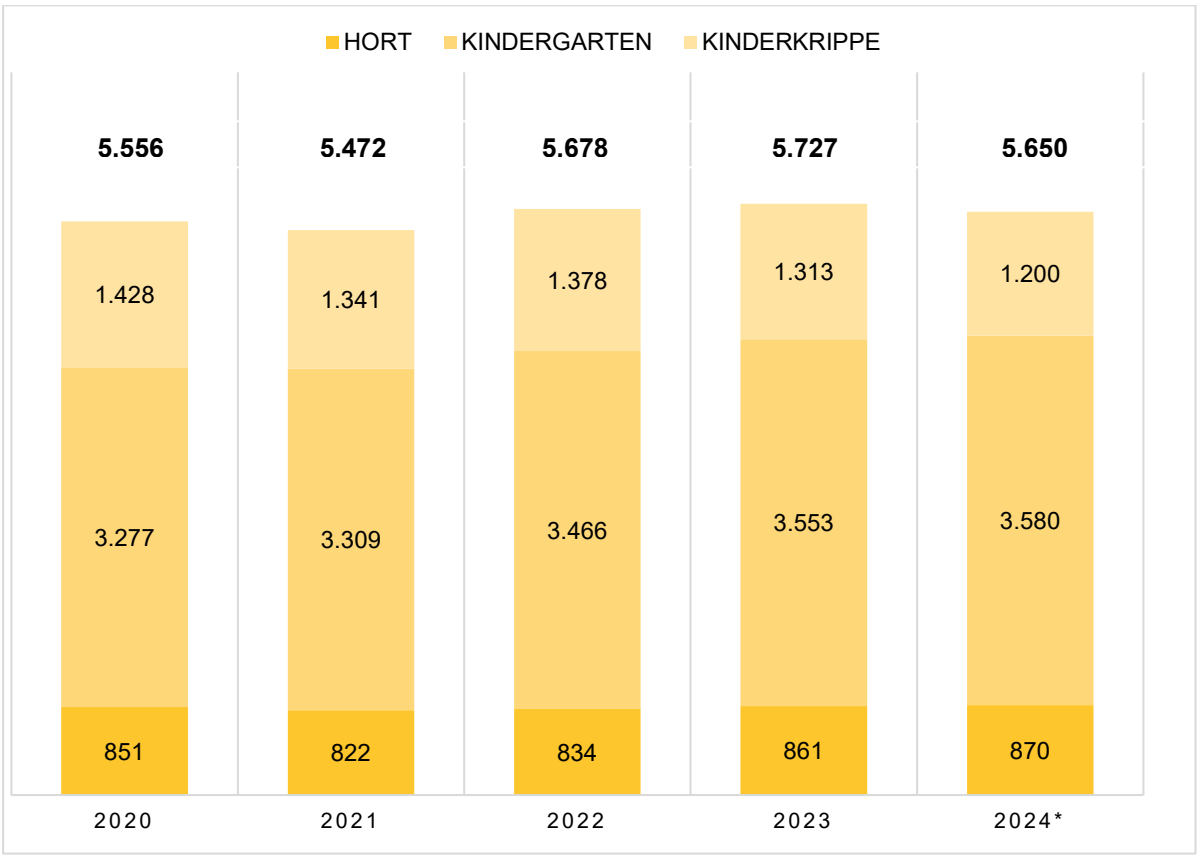

*Planzahlen 2024

Entwicklung Betreuungsstunden

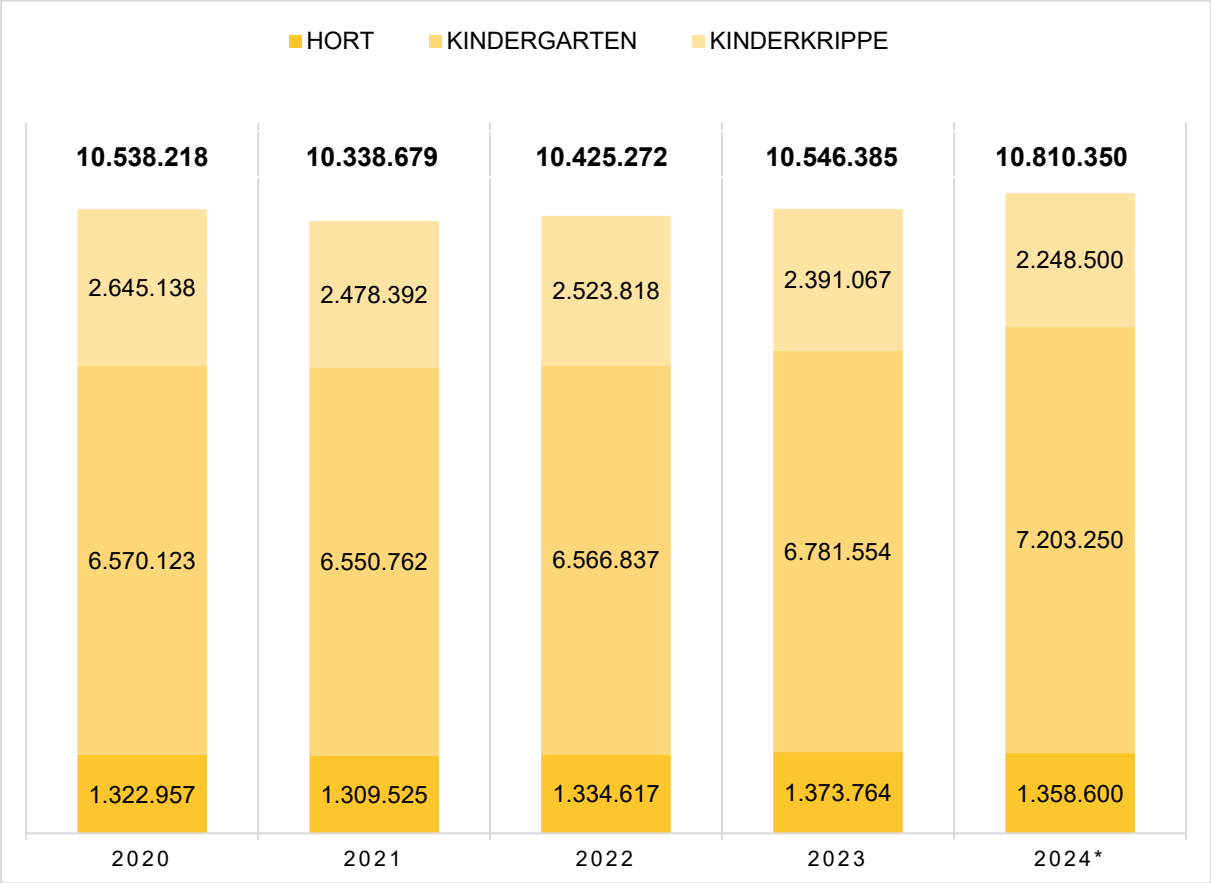

*Planzahlen 2024

3. Lage

Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Die Bilanzstruktur weist gegenüber dem Vorjahr keine wesentlichen Veränderungen auf. Die Bilanzsumme beläuft sich im Wirtschaftsjahr 2023 auf TEUR 84.415 und stieg damit um insgesamt TEUR 4.601 gegenüber dem Bilanzwert zum 31.12.2022. Die Erhöhung hat ihre wesentliche Ursache in dem durch Baumaßnahmen gestiegenen Anlagevermögen.

Die Finanzlage des Eigenbetriebes Kindertagesstätten ist geordnet. Durch erhaltene Zuweisungen, Kostenbeiträge und Mittel aus der Fehlbedarfsfinanzierung ist der Eigenbetrieb Kindertagesstätten mit ausreichend Liquidität ausgestattet. Der Eigenbetrieb Kindertagesstätten war im Berichtszeitraum jederzeit in der Lage, seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen. Die Liquidität für das Jahr 2024 kann als gesichert gelten.

Die Entwicklung der Bilanzposten Anlagevermögen, Eigenkapital, Sonderposten und langfristige Verbindlichkeiten stellt sich wie folgt dar:

Bezeichnung	Wert in TEUR	Bilanzsumme in Prozent	Vorjahres-wert in TEUR	Bilanz-summe in Prozent
immat. VG	1	0,00	3	0,00
Grundstück/ Gebäude	52.131	61,34	46.061	57,77
diverses AV	21.123	24,15	21.405	26,84
Eigenkapital	19.160	22,70	19.353	24,25
Sonderposten	50.905	59,90	46.314	58,08
langfr. Verbindlichkeiten	1.153	1,37	1.411	1,77

Bilanzsumme und Anlagevermögen

Jahr	Bilanzsumme in TEUR	Anlagevermögen in TEUR
2019	47.922	39.756
2020	61.747	54.236
2021	73.662	63.531
2022	79.814	67.470
2023	84.415	73.256

In der Position Anlagen im Bau in Höhe von TEUR 13.688 (Vorjahr: TEUR 17.247) finden sich die Investitionen wieder, die im Berichtsjahr noch nicht abgeschlossen werden konnten.

Zur Entwicklung der einzelnen Investitionen wird auf den Abschnitt „II.4 Baumaßnahmen und Investitionen“ verwiesen.

Der vorhandene Forderungsbestand zum 31.12.2023 wurde entsprechend der Verfahrensweise der Stadt Halle (Saale) abgestuft wertberichtigt. Durch ein eingerichtetes Mahnwesen (regelmäßiger, maschineller Mahnlauf) werden die Forderungen aus Kostenbeiträgen weiter reduziert. Einzelvorgänge wurden – wie bereits in den Vorjahren etabliert - in die Vollstreckung übergeben bzw. Ratenverträge abgeschlossen.

Die liquiden Mittel belaufen sich auf TEUR 10.377 (Vorjahr: TEUR 11.427).

Die PPP-Darlehen wurden planmäßig getilgt (Rückgang TEUR -258).

Die Umsatzerlöse entwickelten sich gegenüber dem Vorjahr für das Wirtschaftsjahr 2023 positiv.

Bestandteile	**2023** in TEUR	**2022** in TEUR
Kostenbeiträge	3.605	3.686
Zuweisungen KA-Kinder	1.495	1.285
Zuweisungen Land Sachsen-Anhalt*	19.855	19.822
Zuweisungen Stadt Halle (Saale)	7.778	6.048
Ausgleich Fehlbedarf Stadt Halle (Saale)	24.477	20.437
Zuschüsse öffentlich	15	7
Ermäßigungen	4.360	4.236
Erträge aus Mieten und Pachten	55	52
Summe	**61.640**	**55.573**

*inkl. projektbezogene Zuweisungen

Im Wirtschaftsjahr 2023 waren Personalaufwendungen in Höhe von TEUR 49.922 (Vorjahr: TEUR 46.872) zu verzeichnen. Der Anstieg der Personalkosten resultiert hauptsächlich aus der ab dem 01.06.2023 wirksamen Zahlung der Inflationsausgleichsprämie gemäß Tarifvertrag.

Bezeichnung	**2023** in TEUR	**2022** in TEUR
Löhne/Gehälter	2.767	3.094
soziale Abgaben	820	713
Aufwendungen Altersversorgung	89	97
Insgesamt Verwaltung	**3.676**	**3.904**
Löhne/Gehälter	37.509	34.621
soziale Abgaben	7.284	6.975
Aufwendungen Altersversorgung	1.437	1.372
Insgesamt Kindertagesstätten	**46.230**	**42.968**
EB Kita gesamt	**49.922**	**46.872**

Das Jahr 2023 schließt der Eigenbetrieb Kindertagesstätten mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von TEUR 193 (Vorjahr: Jahresfehlbetrag TEUR 166) ab.

Die Finanzlage des Eigenbetriebes ist geordnet. Durch die erhaltenen Zuweisungen, Kostenbeiträge und Mittel aus der Fehlbedarfsfinanzierung ist der Eigenbetrieb mit ausreichend Liquidität ausgestattet. Der Finanzmittelfonds betrug zum 31. Dezember 2023 TEUR 10.377 und hat sich gegenüber dem Vorjahresstichtag um TEUR 1.050 verringert.

Der Eigenbetrieb war im Berichtszeitraum jederzeit in der Lage, seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen. Anhand der Wirtschaftsplanung für das Wirtschaftsjahr 2024 ist auch weiterhin von einer ausreichenden Liquiditätsausstattung des Eigenbetriebes auszugehen.

Finanz- und Leistungsbeziehungen des Eigenbetriebes mit der Stadt Halle (Saale)

Neben der Ausgleichszahlung der Stadt Halle (Saale) und Zuweisungen in Höhe von TEUR 50.828 (Vorjahr: TEUR 44.697) erhielt der Eigenbetrieb projektbezogene Zuweisungen von der Stadt Halle (Saale) und dem Land Sachsen-Anhalt in Höhe von TEUR 1.281 (Vorjahr: TEUR 1.610), Ermäßigungen in Höhe von TEUR 4.360 (Vorjahr: TEUR 4.236) sowie Zuweisungen für KA[1]-Kinder in Höhe von TEUR 1.495 (Vorjahr: TEUR 1.285).

Jahr	**Ausgleich Fehlbedarf** in TEUR	**Zuweisungen** in TEUR	**Zuweisungen KA-Kinder** in TEUR
2019	17.942	23.062	1.606
2020	17.367	23.042	1.584
2021	19.754	24.075	1.388
2022	20.437	24.260	1.285
2023	24.477	26.351	1.495

Wesentliche Steuerungsfaktoren des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb Kindertagesstätten wird im Wesentlichen über folgende Kennzahlen gesteuert:

- Betreuungsstunden
- Belegungszahlen der Kitas
- Beschäftigungszahlen (VZÄ)

[1] Kinder mit Kostenanerkenntnis gem. §§ 53, 54 SGB XII

Jahr	Betreuungsstunden	Belegungszahlen im Durchschnitt	Beschäftigtenzahlen (VZÄ) im Durchschnitt
2019	10.828.946	5.657	804
2020	10.538.218	5.556	811
2021	10.338.679	5.471	819
2022	10.425.272	5.678	815
2023	10.546.385	5.727	814

Zur Entwicklung im Zeitablauf ab 2020 wird auf die grafischen Darstellungen im Abschnitt „II.2. Geschäftsverlauf“ verwiesen.

Für das Jahr 2023 ging der Eigenbetrieb Kindertagesstätten in der Planung von einer Jahresdurchschnittsbelegung von 5.750 Kindern aus. Tatsächlich wurden in 2023 durchschnittlich 5.727 Kinder betreut und der Planwert somit um 23 Kinder unterschritten. Zum Plan-Ist-Vergleich verweisen wir auf die Darstellung im Abschnitt „VI. Plan-Ist-Vergleich für das Wirtschaftsjahr 2023“.

4. Baumaßnahmen und Investitionen

Im Wirtschaftsjahr 2023 wurden folgende Baumaßnahmen fertiggestellt:

- ⇨ Sanierung der Kindertagesstätte „Traumland/Sausewind“
- ⇨ Brandschutzmaßnahmen in der Kindertagesstätte „Maxl“ sowie in der Kindertagesstätte „Peter Pan“

Folgende Baumaßnahmen befinden sich momentan in der Planungs- und Durchführungsphase:

- ⇨ Ersatzneubau der Kindertagesstätte „Ökolino“ und Erweiterungsbau Hort der Grundschule Diemitz
- ⇨ Sanierung der Kindertagesstätten „Am Breiten Pfuhl“ und „EINSTEIN“
- ⇨ Sanierung der Kindertagesstätten „Fuchs und Elster“ und „Tabaluga“
- ⇨ Brandschutzmaßnahme der Kindertagesstätte „Sebastian Kneipp®“
- ⇨ Brandschutzmaßnahmen der Kindertagesstätten „Kling Klang“ und „Tierhäuschen“
- ⇨ Brandschutzmaßnahmen der Kindertagesstätten „Lustiger Kater“ und „Gestiefelter Kater“
- ⇨ Die Brandschutzmaßnahme Kita „Hasenberg“ wurde aufgrund der Überkapazitäten im Paulusviertel dauerhaft ausgesetzt.

5. Personal

Im Wirtschaftsjahr 2023 waren nach § 267 HGB 900,25 Mitarbeitende ohne Leiharbeitsnehmer beschäftigt. Diese Zahl ergibt sich entsprechend der gesetzlichen Vorgaben (Mindestpersonalschlüssel gemäß § 21 Abs. 2 KiFöG) aus den Kinderzahlen und den in den Betreuungsverträgen vereinbarten Betreuungszeitstunden sowie den zusätzlichen Bedarfen

für Kinder mit erweitertem Hilfebedarf unter Berücksichtigung der Verordnung der Landesregierung, den Fachstandards der Stadt Halle (Saale) als auch den in diversen Projekten definierten Personalschlüsselzahlen. Der im KiFöG festgelegte Mindestpersonalschlüssel sowie die Kinderzahlen und deren Verteilung auf Kinderkrippe, Kindergarten und Hort sowie die Betreuungszeitstufen sind die Haupteinflussfaktoren für den erforderlichen Personalbedarf in der Kinderbetreuung.

Krankenquote in Prozent

Krankenstatistik EB Kita	2023	2022	2021
Einrichtungen	11,19	12,37	9,78
Verwaltung	5,97	7,69	4,25

Die Krankenquote, die Anzahl der dauerhaft erkrankten Beschäftigten sowie die Anzahl der Mitarbeiterinnen im Beschäftigungsverbot sind konstant hoch. Um den Dienstbetrieb der Einrichtungen aufrechtzuerhalten, war der Einsatz von Zeitarbeit erforderlich.

Aufgrund des Fachkräftemangels ist eine gezielte Personalgewinnung von großer Bedeutung. Um diesem Umstand entgegenzuwirken, ist es unerlässlich, die Ausbildung (PIA) zu gewährleisten und eine stabile Work-Life-Balance zu ermöglichen, die eine harmonische Vereinbarkeit von Familie und Beruf der Mitarbeitenden gewährleistet.

III. Prognosebericht

1. Entwicklung der Belegungszahlen

Im Wirtschaftsjahr 2024 wird auf der Grundlage der Voranmeldungen mit einer Kinderzahl von 5.650 geplant. Die zu erwartenden Einnahmen aus Kostenbeiträgen belaufen sich laut Planung für 2024 auf TEUR 3.964. Die Kostenbeiträge wurden nach der Bedarfs- und Entwicklungsplanung, der mittelfristigen Prognose der Kinderbetreuungszahlen und nach der derzeit geltenden Satzung sowie den Vorschriften des KiFöG ermittelt. Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 19. Juni 2024 und vom 28. August 2024 einer Erhöhung der Kostenbeiträge nicht zugestimmt.

2. Änderung des KiFöG Sachsen-Anhalt – Das KiTa-Qualitätsgesetz

Seit dem 01. Januar 2019 gilt in Sachsen-Anhalt das neue Kinderförderungsgesetz (KiFöG). Mit dem neuen Schritt wird nun das Gute-Kita-Gesetz des Bundes umgesetzt, das ab dem 01. Januar 2023 durch das KiTa-Qualitätsgesetz abgesichert wird. Ziel des Gesetzes ist es, Familien mit mehreren Kindern, die in Kindertagesstätten betreut werden, weiter zu entlasten und Geschwisterkinder besonders zu berücksichtigen. Derzeit ist davon auszugehen, dass die Entlastung der Eltern ab dem Jahr 2025 nicht mehr aus Bundesmitteln erfolgen kann. Die Bundesmittel sollen für die Qualitätsentwicklung in den Kitas und die Fachkräfteentwicklung Verwendung finden.

IV. Chancen- und Risikobericht

1. Chancenbericht

Branchenspezifische Chancen

Der Eigenbetrieb Kindertagesstätten ist bestrebt, Chancen frühzeitig zu erkennen und verantwortungsvoll zu nutzen. Die wesentlichen Chancen liegen in der Anpassung der Betreuungskapazitäten und der Aus- und Weiterbildung von Fachkräften.

Sprach-Kitas

- ⇨ Mit dem 1. Juli 2023 wurden die Sprachkitas aus dem Bundesprojekt in ein Landesprojekt überführt.
- ⇨ Der Eigenbetrieb Kita ist auch Träger von sogenannten Verbünden, in denen sich Kitas anderer Träger zusammenschließen. Dafür wird die Sprachfachberatung bereitgestellt.

Deutscher Kita-Preis

- ⇨ Im Mai 2023 erhielt die Kita Heide-Süd aus über 750 Bewerbungen als Erstplatzierte den Deutschen Kita-Preis. In einem intensiven Sichtungsprozess mit Interviews, Besichtigungsterminen und schriftlicher Ausarbeitung und Darstellung der konzeptionellen Inhalte der Einrichtung hat die Jury eine Entscheidung getroffen, die für die Kita und den Eigenbetrieb Kita als Träger sowohl eine wertschätzende als auch anerkennende Auszeichnung der geleisteten Arbeit darstellt.
  Der Deutsche Kita-Preis würdigt beispielhaftes Engagement von Kitas und lokalen Bündnissen für frühe Bildung. Es wurden Einrichtungen ausgezeichnet, die kontinuierlich an der Qualität in der frühen Bildung, Betreuung und Erziehung in ihrer direkten Umgebung arbeiten und dabei die Sichtweise der Kinder in den Mittelpunkt ihrer Bemühungen stellen. Zudem spielten Mitwirkungsmöglichkeiten von Kindern und Eltern sowie die Zusammenarbeit mit Partnern vor Ort bei der Auswahl der Preisträgerinnen und Preisträger eine wichtige Rolle. *Der erste Platz war mit EUR 25.000 Preisgeld dotiert.*

Leistungswirtschaftliche Chancen

Chancen bestehen vor allem in der Verbesserung der Betreuungsqualität in allen Kindertagesstätten.

Zusätzliche Fachkräfte nach § 23 KiFöG

- ⇨ Mit der Förderung von Kita-Sozialarbeit wurde diese im Eigenbetrieb Kindertagesstätten etabliert. Stellenausschreibungen und Besetzungen erfolgten mit Stelleninhalten, die Sozialarbeit umschreiben.
  Zum 31.12.2023 konnten 17 der 24 Stellen (eine Stelle umfasst 20h) durch 9 Fachkräfte besetzt werden.
- ⇨ Mit diesen Stellen kann in den Einrichtungen eine bessere Unterstützung der Familien geleistet werden, um Kindern eine gute Teilhabe am Kita-Alltag zu sichern. Diese Unterstützung deckt die Unterstützung beim Erstellen von Anträgen ab, hilft Eltern bei

der Inanspruchnahme von Beratungsmöglichkeiten bei Dritten und stellt Ansprechpartner für Herausforderungen in unterschiedlichen Lebenslagen zur Verfügung. Diese Begleitung können pädagogische Fachkräfte aufgrund fehlender Zeitressourcen nicht leisten.

Risiko für die Folgejahre

- ⇨ Weitere Herausforderungen entstehen im Wesentlichen durch erhöhte Bedarfe im heilpädagogischen Bereich.
- ⇨ Es wird zunehmend erkannt, dass Kinder ohne eine Assistenz (1:1 Betreuung) nicht in der Lage wären, den Kita-Alltag zu bewältigen.

Finanzwirtschaftliche Chancen

Im Hinblick auf die kommenden Jahre setzt der Eigenbetrieb Kindertagesstätten auf eine nachhaltige Kostenoptimierung, um die finanzielle Stabilität zu stärken.

Zur vollumfänglichen Erfüllung der dem Eigenbetrieb Kindertagesstätten seitens der Stadt Halle (Saale) übertragenen Pflichtaufgabe, ist diese maßgeblich von einer Ausgleichsfinanzierung abhängig.

2. Risikobericht

Im Rahmen eines branchenüblichen und der Größe des Eigenbetriebes Kindertagesstätten angemessenen Risikomanagements werden Veränderungen regelmäßig analysiert. Externe Empfehlungen als auch neue Entwicklungen werden bewertet und in die Betrachtung mit einbezogen. Gesellschaftliche Trends und kulturelle Veränderungen, wie der zunehmende Bedarf an bilingualen oder besonderen pädagogischen Angeboten, erfordern Flexibilität und Anpassungsfähigkeit. Der Eigenbetrieb Kindertagesstätten muss in der Lage sein, auf diese Veränderungen zu reagieren, um relevant und attraktiv für Eltern und Kinder zu bleiben.

Branchenrisiken

Viele Förderprogramme, auf die der Eigenbetrieb Kindertagesstätten angewiesen ist, sind zeitlich befristet und unterliegen politischen Entscheidungen. Eine ausbleibende Verlängerung oder Reduktion der Fördermittel kann die finanzielle Stabilität des Betriebes gefährden und zu Kürzungen im Angebot führen. Der Wettbewerb um qualifiziertes Personal und Eltern als Kunden nimmt zu. Neue Anbieter auf dem Markt, veränderte Elternanforderungen und demografische Veränderungen können die Nachfrage nach angebotenen Dienstleistungen beeinflussen.

Leistungswirtschaftliche Risiken

Der anhaltende Mangel an qualifizierten Erzieherinnen und Erziehern erschwert die Besetzung offener Stellen und kann zu einer Überlastung des bestehenden Personals bzw. zu einer

Verringerung des Leistungsangebots führen. Der Rechtsanspruch gemäß KiFöG kann somit nicht immer erfüllt werden. Die Qualität der Betreuung ist gefährdet. Die Überlastungssituationen der Mitarbeitenden führt nachweislich zu erhöhten Krankenständen.

Der Bedarf an heilpädagogischer Unterstützung und 1:1 Betreuung für Kinder nimmt zu. Ohne ausreichende Finanzierung und Personalressourcen können diese Bedarfe nicht gedeckt werden, was die Erfüllung der Rechtsansprüche, die Inklusion im Rahmen der UN-Behindertenrechtskonvention und die individuelle Förderung beeinträchtigt.

Die Anzahl von Kindern mit Migrationshintergrund bzw. von Kinderarmut bedrohten nimmt signifikant zu. Den neuen Herausforderungen an Sprache und Schulvorbereitung als auch der Elternbegleitung werden wir zusehends nicht mehr gerecht.

Strategische Risiken

Die Geburtenzahlen sind in Halle (Saale) weiter rückläufig und werden durch Zuzüge nicht kompensiert. Dieser Umstand wird in der mittelfristigen Wirtschaftsplanung berücksichtigt.

Die strategischen Risiken des Eigenbetriebes Kindertagesstätten umfassen im Wesentlichen die Auslastung bzw. Kostensituation der einzelnen Einrichtungen. Insgesamt geht der Eigenbetrieb Kindertagesstätten im Jahr 2024 im Jahresdurchschnitt mittlerweile von einer Belegung von 5.650 Kindern aus. Dieses geht aus den bereits für 2024 abgeschlossenen Betreuungsverträgen und den bereits bekannten Reservierungen hervor.

Das Ganztagsförderungsgesetz bringt ab 2026 für Sachsen-Anhalt keine wesentlichen inhaltlichen Veränderungen. Sollten die Grundschulen verstärkt gebundene oder offene Angebote auflegen, könnte dies grundlegende Veränderungen bis zum Schließen der Hortangebote zur Folge haben.

Finanzwirtschaftliche Risiken

Durch die Fehlbedarfsfinanzierung der Stadt Halle (Saale) ist die Liquidität zu jeder Zeit gesichert. Die angespannte Haushaltssituation der Stadt Halle (Saale) birgt jedoch das Risiko von Leistungseinschränkungen.

Rechtliche Risiken

Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen könnten wesentliche Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit des Eigenbetriebes Kindertagesstätten haben. Das Rechtsverfahren mit dem früheren Betriebsleiter ist noch nicht abgeschlossen, gefährdet jedoch den Bestand des Eigenbetriebes Kindertagesstätten nicht.

Klimaschutz

Die Gebäudestruktur spiegelt einen erheblichen energetischen Sanierungsbedarf wieder. Notwendige und empfohlene Sanierungen konnten bislang nur in geringem Maße umgesetzt. werden.

Sonstige Risiken

Die zunehmende Bürokratisierung und die damit einhergehenden Dokumentationspflichten gefährden das wirtschaftliche und eigenverantwortliche Arbeiten insbesondere für die pädagogischen Fachkräfte. Die Digitalisierungsprozesse sind noch nicht in ausreichendem Maße vorangeschritten. Es sind derzeit nicht alle gesetzlichen Anforderungen in vollem Umfang erfüllbar.

Gesamtbeurteilung der Risiken

Die Einschätzung der Gesamtrisikosituation ergibt sich aus einer konsolidierten Betrachtung aller wesentlichen Einzelrisiken. Derzeit zeichnen sich keine Risiken ab, die den Fortbestand des Eigenbetriebes Kindertagesstätten gefährden könnten. Die Klimaschutzgesetzgebung stellt den Eigenbetrieb Kindertagesstätten vor erhebliche Herausforderungen auf dem Weg zur Klimaneutralität der Kindertagesstätten. Eine schrittweise Erarbeitung einer Klimaschutzstrategie ist geplant.

V. Zusätzliche Angaben nach § 8 EigBVO

1. Änderungen im Bestand der zum Eigenbetrieb gehörenden Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte: im Wirtschaftsjahr 2023 gab es keine Veränderungen

2. Änderungen in Bestand, Leistungsfähigkeit und Ausnutzungsgrad der wichtigsten Anlagen: der Eigenbetrieb unterhält unverändert 49 Kindertagesstätten und 6 Horte

3. Stand der Anlagen im Bau und die geplanten Bauvorhaben: hierzu wird auf die Angaben im Abschnitt „II.4. Baumaßnahmen und Investitionen“ verwiesen

4. Entwicklung des Eigenkapitals und der Rückstellungen: hierzu wird auf die Angaben im Abschnitt „II.3 Lage“ verwiesen

5. Umsatzerlöse mittels einer Mengen- und Tarifstatistik des Berichtsjahres im Vergleich zum Vorjahr: hierzu wird auf den Abschnitt „II.3 Lage“ verwiesen

6. Ertragslage: siehe Abschnitt „II. Wirtschaftsbericht“

7. Personalaufwand mittels einer Statistik über die zahlenmäßige Entwicklung der Belegschaft unter Angabe der Gesamtsummen der Löhne, Gehälter, Vergütungen, sozialen Abgaben, Aufwendungen für Altersversorgung einschließlich der Beihilfen und sonstigen sozialen Aufwendungen für das Wirtschaftsjahr: hierzu wird auf die Angaben im Lagebericht (Abschnitt „II.3 Lage“) sowie auf die bestehenden tariflichen Vergütungen verwiesen. Beihilfen wurden nicht gezahlt

8. Finanz- und Leistungsbeziehungen des Eigenbetriebes zur Gemeinde: hierzu wird auf die Angaben im Lagebericht auf den Abschnitt „II.3. Lage“ Unterabschnitt „Finanz- und Leistungsbeziehungen des Eigenbetriebes mit der Stadt Halle (Saale)“ verwiesen.

I. Plan-Ist-Vergleich für das Wirtschaftsjahr 2023

Plan-Ist-Vergleich für das Wirtschaftsjahr 2023
des Eigenbetriebes Kindertagesstätten

	Plan in EUR	Ist in EUR	+/-	+/-%
1. Umsatzerlöse				
a) Kostenbeiträge	4.781.699,06	3.605.010,08	-1.176.688,98	-24,6
b) Zuweisungen Land Sachsen-Anhalt KA-Kinder	1.429.191,78	1.495.265,04	66.073,26	4,6
c1) Zuweisungen Land Sachsen-Anhalt	19.416.957,04	19.297.955,47	-119.001,57	-0,6
c2) Zuweisungen Stadt Halle (Saale)	6.788.017,80	8.334.408,42	1.546.390,62	22,8
d) Ausgleich Fehlbedarf Stadt Halle (Saale)	26.571.018,93	24.476.651,20	-2.094.367,73	-7,9
e) Ermäßigungen	4.141.980,94	4.359.679,60	217.698,66	5,3
f) Mieterträge	52.400,00	55.358,88	2.958,88	5,6
g) Zuschüsse	0,00	15.538,79		
	63.181.265,55	**61.639.867,48**	**-1.541.398,07**	**-2,4**
2. Sonstige betriebliche Erträge				
a) sonstige Erlöse	1.295.704,84	1.762.602,70	466.897,86	36,0
b) Erträge Auflösung Sonderposten	1.509.512,18	1.533.602,37	24.090,19	1,6
	2.805.217,02	**3.296.205,07**	**490.988,05**	**17,5**
3. Materialaufwand				
a) Spiel- und Beschäftigungsmaterial	75.000,00	59.274,15	-15.725,85	-21,0
b) bezogene Leistungen	0,00	0,00	0,00	-
	75.000,00	**59.274,15**	**-15.725,85**	**-21,0**
4. Personalaufwand				
a) Gehälter	39.543.190,58	40.292.114,95	748.924,37	1,9
b) Sozialabgaben	9.894.429,65	9.630.184,76	-264.244,89	-2,7
c) Sonstige Personalaufwendungen	0,00	0,00	0,00	-
	49.437.620,23	**49.922.299,71**	**484.679,48**	**1,0**
5. Abschreibungen				
a) unbewegliches Vermögen	1.474.371,84	1.372.313,45	-102.058,39	-6,9
b) bewegliches Vermögen	1.460.702,12	1.310.799,68	-149.902,44	-10,3
	2.935.073,96	**2.683.113,13**	**-251.960,83**	**-8,6**
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen				
a) Mieten und Pachten	516.889,12	465.889,24	-50.999,88	-9,9
b) Bewirtschaftung	4.639.755,05	4.237.156,72	-402.598,33	-8,7
c) Bauunterhaltung	4.473.144,67	3.346.481,00	-1.126.663,67	-25,2
d) Versicherungen	227.400,00	174.270,08	-53.129,92	-23,4
e) Druck, Vervielfält. und Reisekosten	102.200,00	62.589,43	-39.610,57	-38,8
f) Bürokosten	260.496,00	225.782,60	-34.713,40	-13,3
g) übrige sonstige Kosten	3.206.785,00	3.904.547,56	697.762,56	21,8
	13.426.669,84	**12.416.716,63**	**-1.009.953,21**	**-7,5**
7. Finanzergebnis				
a) Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	60.541,67	60.541,67	-
b) Zinsaufwendungen	112.118,54	108.464,49	-3.654,05	-3,3
	112.118,54	**47.922,82**	**-64.195,72**	**-57,3**
8. Jahresergebnis	**0,00**	**-193.253,89**	**-193.253,89**	

Erläuterungen wesentlicher Veränderungen der Plan-Ist-Zahlen 2023

Kostenbeiträge: TEUR - 1.177

Im Zuge der Planung wurde davon ausgegangen, dass eine neue Kostenbeitragssatzung zu höheren Erlösen aus Kostenbeiträgen i.H.v. TEUR 600 führen würde. Dass diese geänderte Kostenbeitragssatzung im Jahr 2023 nicht verabschiedet wurde, ist ein hauptsächlicher Grund für die Plan-Ist-Abweichung. Zum anderen wirken leicht geringere Kinderzahlen als geplant als auch eine Verschiebung des Produktmixes (Verteilung der Kinder auf die Produkte Kinderkrippe, Kindergarten und Hort sowie auf die Betreuungszeitstufen) erlösmindernd. Ein geringer Teil des Rückganges bei den Kostenbeiträgen ist durch eine Verlagerung zu den Ermäßigungen (KJHG- und Geschwisterermäßigung) begründet.

Zuweisungen Stadt Halle (Saale): TEUR + 1.546

Die höheren Zuweisungen sind insbesondere unter Berücksichtigung des Mittelabrufes für den Brandschutz in Höhe von TEUR 1.466 gebucht.

Ausgleich Fehlbedarf Stadt Halle (Saale): TEUR - 2.094

Die Planung des Zuschusses zur Finanzierung der Brandschutzmaßnahmen erfolgt vollumfänglich über den städtischen Ausgleich und wird somit als Umsatzerlös im Erfolgsplan des Eigenbetriebes Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale) ausgewiesen. Im Zuge einer bilanziellen Umordnung erfolgt die Darstellung im Ist jedoch nur zu 70% in der Gewinn- und Verlustrechnung. Dieser Anteil wird jedoch nicht über Fehlbedarf, sondern in den Zuweisungen Stadt Halle (Saale) verbucht. Somit kommt es zu der starken Unterschreitung des Planwertes.

sonstige Erlöse: TEUR + 482

Diese Überschreitung des Planwertes resultiert im Wesentlichen aus ungeplanten Erstattungen von Krankenkassen im Zusammenhang mit Beschäftigungsverboten und Mutterschutz (TEUR + 919), da diese in der Regel nicht geplant werden. Im Gegenzug entfällt auch die Planung von Personalkosten von im Beschäftigungsverbot und Mutterschutz befindlichen Mitarbeiterinnen. Die Erstattungen dienen zur Gegenfinanzierung der Kosten, welche im Zusammenhang mit dem Rückgriff auf Vertretungspersonal (Leiharbeitnehmer) anfallen. Zudem sind ungeplante periodenfremde Erträge in Höhe von TEUR 462 insbesondere durch Erstattungen von Neben- bzw. Betriebskosten aus Vorjahren sowie durch Endabrechnungen von KJHG- und Drittelermäßigungen sowie Erträge aus Rückstellungsauflösungen (Altersteilzeit und Überstunden) von TEUR 151 zu verzeichnen.

Gehälter: TEUR + 749

Der Anstieg der Gehälter hat seine Ursache in dem verabschiedeten Tarifabschluss. Dieser fiel deutlich höher aus als in der Planung für das Jahr 2023 berücksichtigt.

Bewirtschaftung: TEUR - 403

Die geringeren Bewirtschaftungskosten haben zum einen ihre Ursache in den weniger starken Auswirkungen im Zusammenhang mit der angespannten wirtschaftlichen und weltpolitischen Lage im Zuge des Krieges in der Ukraine hinsichtlich der Preissteigerungen bei den Verbrauchsmedien (Strom, Gas, Wasser etc.) und zum anderen in geringeren Reinigungskosten.

Bauunterhaltung: TEUR - 1.127

Die Planung der Kosten für die Brandschutzmaßnahmen erfolgt vollumfänglich in den Bauunterhaltungskosten, und damit werden diese im Erfolgsplan des Eigenbetriebes Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale) ausgewiesen. Im Zuge einer bilanziellen Umordnung erfolgt die Darstellung im Ist jedoch nur zu 70% in der Gewinn- und Verlustrechnung. Somit kommt es zu der starken und rein darstellerischen Unterschreitung des Planwertes (siehe auch Ausführungen zur Planunterschreitung des städtischen Ausgleiches). Im Aufwand sind Buchungen für den Brandschutz in die Rückstellungen gebucht. Zudem ist die Energieberatung in die Kosten aus den Anlagen in Bau korrekt umgebucht TEUR +1.617. Gegenläufig wirken die höheren Kosten für die reguläre Bauunterhaltung für Gebäude, technische Anlagen und Außenanlagen (TEUR + 446).

übrige sonstige Kosten: TEUR + 698

Bei der Planüberschreitung wirkt vor allem der übergeordnete Tatbestand, dass eine Planung der Kosten für Leiharbeitnehmer nicht erfolgt, da im Zuge der Planung davon ausgegangen wird, dass der erforderliche Personalbedarf vollumfänglich über Festanstellungen gedeckt werden kann. Die angespannte Arbeitsmarktlage hinsichtlich der Verfügbarkeit von Fachkräften führt jedoch dazu, dass auf Leiharbeitnehmer zurückgegriffen werden muss (TEUR + 951). Die Finanzierung erfolgt aus den Erstattungen von Krankenkassen im Zusammenhang mit Beschäftigungsverboten und Mutterschutz. Gegenläufig sind geringere Kosten für die Servicepauschale der Essenanbieter in den Einrichtungen sowie für Wirtschaftsausstattung zu nennen.

Halle (Saale), 10. März 2025

Hans-Jürgen Scherer

Betriebsleiter

Eigenbetrieb Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale)

Feststellungen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Die Organe des Eigenbetrieb Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale) sind gemäß Satzung in der derzeitig gültigen Fassung vom 5. Februar 2015 die Betriebsleitung, der Betriebsausschuss und der Stadtrat.

Die Aufgaben des Stadtrates sind in § 10 der Satzung geregelt.

Die Betriebsleitung besteht aus einer Person. Seit 10. Juli 2023 ist Herr Hans-Jürgen Scherer Betriebsleiter des Eigenbetrieb Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale). Vom 23. November 2022 bis 9. Juli 2023 war Herr Goswin van Rissenbeck zum Betriebsleiter bestellt. Die Bestellung des Betriebsleiters ist in § 5 der Satzung geregelt und erfolgt auf Vorschlag des Betriebsausschusses im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister.

Da nur ein Betriebsleiter bestellt ist, ist ein Geschäftsverteilungsplan nicht vorgesehen.

Der Betriebsausschuss besteht aus neun Mitgliedern. Einem Vorsitz sowie sechs Mitglieder werden nach § 47 KVG LSA vom Stadtrat aus dessen Mitte benannt. Zwei Mitglieder sind im Eigenbetrieb beschäftigte Personen und stellen die Mitarbeitervertretung dar.

Im § 9 der Satzung sind die Aufgaben des Betriebsausschusses geregelt. Mit Datum vom 19. Juli 2007 wurde beschlossen, die Geschäftsordnung der Stadt Halle (Saale) für den Betriebsausschuss zu übernehmen.

Die Verteilung der Aufgaben und die Einbindung der Überwachungsorgane in die Entscheidungsprozesse der Betriebsleitung sind nach unseren Feststellungen sachgerecht.

b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

In den Wirtschaftsjahren 2023 und 2024 wurden folgende Beschlüsse im Rahmen der Stadtratssitzungen erlassen:

- Beschluss des Wirtschaftsplans 2023 vom 21. Dezember 2022
- Beschluss des Jahresabschlusses 2021 vom 31. Mai 2023
- Beschluss des Wirtschaftsplans 2024 vom 20. Dezember 2023
- Beschluss des Jahresabschlusses 2022 vom 7. Juni 2024

Des Weiteren fanden fünf Sitzungen des Betriebsausschusses im Jahr 2023 statt. Niederschriften hierüber wurden angefertigt und lagen uns im Rahmen der Jahresabschlussprüfung vor.

c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Die Betriebsleiter sind auskunftsgemäß und nach unserer Kenntnis in keinen weiteren Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG tätig.

Herr van Rissenbeck ist als Betriebsleiter des Eigenbetrieb für Arbeitsförderung der Stadt Halle (Saale) berufen.

d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Erfolgsbezogene Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung sind nicht Bestandteil der Vergütung des Betriebsleiters. Hinsichtlich der Bezüge des Betriebsleiters wird von der Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB Gebrauch gemacht. Die Inanspruchnahme der Schutzklausel ist zu Recht erfolgt. Die Mitglieder des Betriebsausschusses erhielten im Wirtschaftsjahr Aufwandsentschädigungen von insgesamt EUR 550. Erfolgsbezogene Komponenten und Komponenten

mit langfristiger Anreizwirkung sind nicht Bestandteil der Vergütung. Insofern erfolgt keine Aufteilung hinsichtlich der an die einzelnen Mitglieder des Betriebsausschusses gezahlten Aufwandsentschädigungen.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Ein Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten ersichtlich sind, liegt vor. Der nach Geschäftsbereichen gegliederte Organisationsplan bzw. das Organigramm werden nach unserer Einschätzung den betrieblichen Erfordernissen gerecht und lassen die Zuständigkeiten klar erkennen. Aufgabenverteilung und Weisungsbefugnisse sind sachgerecht geregelt. Der Organisationsplan bzw. das Organigramm werden regelmäßig an sich ändernde Verhältnisse angepasst. Mit Wirkung vom Dezember 2022 wurde das Sechs-Augen-Prinzip eingeführt und für die Übergabe von Vermögensgegenständen des Eigenbetriebes standardisierte Übergabeprotokolle vorgegeben. Die Unterschrifts- und Vertretungsregelung wurde im August 2023 überarbeitet und eingeführt. Auskunftsgemäß sind seitens des Eigenbetriebes weitere Maßnahmen zur Erweiterung des Organisationsplans bzw. des Organigramms geplant.

Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ergeben sich zudem aus der Betriebssatzung, der Geschäftsordnung, den Anstellungsverträgen, Dienstanweisungen sowie Dienstbesprechungsprotokollen.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Bei unserer Prüfung wurden uns Anhaltspunkte zur Kenntnis gebracht, die darauf schließen lassen, dass nicht nach dem Zusatz zur Dienstvereinbarung für den Eigenbetrieb Kindertagesstätten Halle (Saale) zur Regelung der Arbeitszeit mittels Gleitzeit vom 18. April 2023 verfahren wurde. Diese Anhaltspunkte beziehen sich auf die Erfassung und Genehmigung von Mehrarbeit der Mitarbeiter des Eigenbetriebes im Wirtschaftsjahr 2023.

Wir empfehlen, geeignete Regelungen zu schaffen, damit die Einhaltung der oben genannten Dienstvereinbarung sichergestellt werden kann.

Auskunftsgemäß wurde die letzte Anlageninventur im Bereich der Verwaltung im Wirtschaftsjahr 2018 durchgeführt. Entgegen der Inventurrichtlinie des Eigenbetriebes vom 1. Januar 2019 wurde im Wirtschaftsjahr 2023 das Inventar in diesem Bereich nicht aufgenommen.

Wir empfehlen die zeitnahe Durchführung der Anlageninventur gemäß bestehender Inventurrichtlinie des Eigenbetriebes.

c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Die Betriebsleitung hat Vorkehrungen zur Korruptionsprävention getroffen. Die Vorgaben der Stadt Halle (Saale) wurden übernommen. Dabei handelt es sich insbesondere um Maßnahmen der Funktionstrennung, das Vier-Augen-Prinzip (seit Dezember 2022 Sechs-Augen-Prinzip) und den Umgang mit Barkassen sowie um Vorgaben hinsichtlich der Vergabe von Aufträgen (Vergaberichtlinien des Landes Sachsen-Anhalt und der Stadt Halle (Saale)).

Die von jedem Mitarbeiter einmal jährlich zu unterzeichnende Belehrung über die „Vermeidung und Bekämpfung der Korruption innerhalb der Stadtverwaltung Halle (Saale)“ beinhaltet entsprechende Verhaltensregeln und sich ergebenden Konsequenzen bei Verstößen. Die Belehrung für das Jahr 2023 ist erfolgt.

d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Wesentliche Entscheidungsprozesse sind vor allem in der Satzung geregelt. Für wesentliche Geschäftsabläufe und Vorgänge liegen Richtlinien, Arbeitsanweisungen und Betriebsvereinbarungen vor. Grundlage bildet weiterhin der Wirtschaftsplan. Die Auftragsvergabe und -abwicklung erfolgt nach VOB, VOL und VOF und den für öffentliche Auftraggeber geltenden Vergaberegelungen des Landes Sachsen-Anhalt. Darüber hinaus gelten ergänzende Vorgaben resultierend aus den Verwaltungsvorschriften der Stadt Halle (Saale).

Der Betriebsleiter wird auf Vorschlag des Betriebsausschusses im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister durch den Stadtrat bestimmt.

Kreditaufnahmen bedürfen der Zustimmung des Stadtrates.

Die Regelungen entsprechen den Bedürfnissen des Eigenbetriebes.

Anhaltspunkte, dass die Richtlinien und Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse nicht eingehalten wurden, wurden im Rahmen der Prüfung der Einhaltung der Vergaben nach den Vorgaben der VOL festgestellt. Hierzu erfolgt seit dem Jahr 2023 eine vertiefte Prüfung des Fachbereichs Rechnungsprüfung der Stadt Halle (Saale) für die Wirtschaftsjahre 2022 und 2023. Die Ergebnisse der Prüfung für das Wirtschaftsjahr 2022 lagen zum Zeitpunkt der Beendigung unserer Jahresabschlussprüfung mit dem Bericht des Fachbereichs Rechnungsprüfung der

Stadt Halle (Saale) vom 11. April 2024 vor. Auskunftsgemäß erfolgte durch die Betriebsleitung bis zum jetzigen Zeitpunkt keine Anpassung der internen Prozesse der Vergaben nach den Vorgaben der VOL.

Wir empfehlen dem Eigenbetrieb, Regelungen zu schaffen, welche die Einhaltung der VOL-Vorgaben bei der Vergabe von Dienstleistungsaufträgen sicherstellen.

e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Verträge werden geordnet sowie unter Verwendung von entsprechenden Ordnerregistern abgelegt, sowohl im Sekretariat als auch in den Fachbereichen. Bis auf die Personalakten sind Kopien der Verträge im Rechnungswesen vorhanden.

Im Rahmen der Prüfung ergaben sich keine Feststellungen, dass die Dokumentation von Verträgen nicht ordnungsgemäß ist.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

a) Entspricht das Planungswesen — auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten — den Bedürfnissen des Unternehmens?

Gemäß § 16 der Satzung sowie entsprechend den Vorschriften des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe des Landes Sachsen-Anhalt ist für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Die Planungsunterlagen umfassen neben dem Vermögens- und Erfolgsplan eine Finanzplanung sowie eine Stellenübersicht. Der Stadtrat hat nach § 10 Abs. 2 der Satzung über die Festsetzung und Änderung des Wirtschaftsplans zu beschließen.

Der Wirtschaftsplan 2023 wurde mit Beschluss vom 21. Dezember 2022 vom Stadtrat bestätigt. Der Wirtschaftsplan 2024 wurde mit Beschluss vom 20. Dezember 2023 vom Stadtrat bestätigt.

Nach unseren Feststellungen entspricht das Planungswesen den Bedürfnissen des Eigenbetriebes.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Die Einhaltung des Wirtschaftsplans wird durch das Controlling anhand von Abweichungsanalysen (Plan-Ist-Vergleiche) überwacht.

Bei Feststellungen von Planabweichungen werden die Ursachen mit dem Betriebsleiter analysiert sowie im Rahmen der Betriebsausschusssitzung untersucht und für zukünftige Entscheidungen ausgewertet.

Die Gegenüberstellung Plan-Ist für das Wirtschaftsjahr 2023 ist der Anlage zum Lagebericht (Anlage II) zu entnehmen.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Für die Verarbeitung von Geschäftsvorfällen werden durch den Eigenbetrieb SAP-Softwarelösungen sowie das Programm ProKita der Firma PCT-Halle Systemhaus GmbH genutzt. Für das Mahnwesen wird das System Avviso genutzt, das eine Schnittstelle zu SAP hat.

Das bestehende Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung entspricht hinsichtlich Organisation und Funktionalität den Bedürfnissen des Eigenbetriebes. Die Buchführung und das Belegwesen sind nach unseren Feststellungen ordnungsgemäß und entsprechen den gesetzlichen Vorschriften. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen zu entnehmenden Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht. Bei unserer Prüfung haben wir keine Anhaltspunkte festgestellt, die dagegen sprechen, dass die vom Eigenbetrieb getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Überschüssige Liquidität wurde seit August 2023 in Festgeldern angelegt. Die Kreditüberwachung (ausschließlich PPP-Finanzierungsverträge) erfolgt durch das Rechnungswesen.

Durch die Überwachung der Zahlungsein- und -ausgänge und der damit verbundenen Kontenbewegungen ist die laufende Liquiditätskontrolle gesichert.

Die Liquidität war im Berichtsjahr insgesamt jederzeit gesichert.

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Das Cash-Management für alle Kindertagesstätten erfolgt zentral durch die Verwaltung des Eigenbetriebes. Der Eigenbetrieb nimmt nicht an einem übergeordneten Cash-Management der Stadt Halle (Saale) teil.

f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Nach unseren Feststellungen im Rahmen der Prüfung ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden. Durch die konsequente Einrichtung von Lastschrifteinzügen ist gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden. Ein Mahnwesen ist eingerichtet, hier werden die überfälligen Forderungen gemahnt und bei Notwendigkeit die Kündigung des Kinderbetreuungsvertrages ausgesprochen. Darüber hinausgehende Vollstreckungsmaßnahmen erfolgen, im Wege der Amtshilfe durch die Stadtkasse. Die technischen Voraussetzungen hierfür wurden durch den Eigenbetrieb geschaffen.

g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Das Controlling ist direkt der Betriebsleitung unterstellt und somit als Stabsstelle in den Eigenbetrieb eingegliedert. Hier erfolgt ein monatliches Berichtswesen (monatlicher Kostenbericht, Personal- und Belegungsstatistiken, Investitionscontrolling), der dem Betriebsleiter zur Verfügung gestellt wird. Im Bericht werden die Kosten und die Erlöse gegenübergestellt und mit dem Plan verglichen. So können bei Abweichungen Gegenmaßnahmen ergriffen werden.

Des Weiteren wird quartalsweise an die BMA BeteiligungsManagementAnstalt Halle (Saale) Bericht erstattet. Dieser Bericht beinhaltet verschiedene Kennzahlen, eine Plan-Ist-Abweichung sowie eine Gesamtbewertung des Eigenbetriebes.

h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Der Eigenbetrieb hat weder Tochterunternehmen noch Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Ein institutionalisiertes Risikofrüherkennungssystem ist etabliert. Alle wesentlichen Parameter des Eigenbetriebes, insbesondere Auslastung der Kindertagesstätten, Liquidität, Rentabilität,

Personalschlüssel und –kosten, Geburtenstatistik, Daten über Zuzüge der Stadt Halle (Saale) werden anhand der verfügbaren Daten und entsprechender Berichtstools monatlich überwacht und analysiert. Darüber hinaus erfolgt im Wege der vierteljährlichen Berichterstattung eine dezidierte Auswertung der Überwachung.

b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Diese Maßnahmen reichen aus und sind geeignet, ihren Zweck zur Risikoerkennung und -abwehr zu erfüllen.

Es ergaben sich keine Anhaltspunkte, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt wurden.

c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Die Maßnahmen zur Risikofrüherkennung werden im Rahmen des Berichtswesens (siehe hierzu auch Ausführungen der Betriebsleitung im Lagebericht, Anlage II) sowie im Controlling über die Access-Datenbank dokumentiert. Ein Handbuch o. ä. gibt es nicht.

d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Die Risikoentwicklung und die Gegenmaßnahmen werden laufend überwacht und den aktuellen Geschäftsentwicklungen angepasst; siehe hierzu Ausführungen des Fragenkreises unter 3g).

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

Die Beantwortung dieses Fragenkreises entfällt, da derartige Instrumente und Geschäfte nach unseren Feststellungen im Rahmen der Jahresabschlussprüfung und den uns erteilten Auskünften im Wirtschaftsjahr 2023 durch den Eigenbetrieb nicht eingesetzt und durchgeführt wurden.

a) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:**

- **Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?**
- **Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?**
- **Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?**
- **Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?**

b) **Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?**

c) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt, insbesondere in Bezug auf**

- **Erfassung der Geschäfte,**
- **Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse,**
- **Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung,**
- **Kontrolle der Geschäfte?**

d) **Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?**

e) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?**

f) **Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?**

Fragenkreis 6: Interne Revision

a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche) wahrgenommen?

Eine interne Revision i. e. S. besteht nicht. Jedoch existieren externe Revisionsinstanzen wie der Fachbereich Rechnungsprüfung der Stadt Halle (Saale) und der Landesrechnungshof sowie die BMA Beteiligungs-Management-Anstalt der Stadt Halle (Saale).

b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

Siehe unter a); Interessenkonflikte bestehen nicht.

c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Im Wirtschaftsjahr 2023 erfolgte eine vertiefte Prüfung des Fachbereichs Rechnungsprüfung der Stadt Halle (Saale). Gegenstand der Prüfung war die Einhaltung der Vorgaben der VOL bei Vergabe von Dienstleistungsaufträgen in den Wirtschaftsjahren 2022 und 2023. Die Ergebnisse der Prüfung für das Wirtschaftsjahr 2022 lagen zum Zeitpunkt der Beendigung unserer Jahresabschlussprüfung mit dem Bericht des Fachbereichs Rechnungsprüfung der Stadt Halle (Saale) vom 11. April 2024 vor. Auskunftsgemäß erfolgte durch die Betriebsleitung bis zum jetzigen Zeitpunkt keine Anpassung der internen Prozesse der Vergaben nach den Vorgaben der VOL.

Wir empfehlen dem Eigenbetrieb, Regelungen zu schaffen, welche die Einhaltung der VOL-Vorgaben bei der Vergabe von Dienstleistungsaufträgen sicherstellen.

d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Eine Abstimmung der Prüfungsschwerpunkte des Fachbereichs Rechnungsprüfung der Stadt Halle (Saale) mit dem Abschlussprüfer ist erfolgt.

e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Im Rahmen der vertieften Prüfung des Fachbereichs Rechnungsprüfung der Stadt Halle (Saale) wurden Verstöße gegen die Vorgaben der VOL bei Vergaben von Dienstleistungsaufträgen festgestellt.

Wir verweisen hierzu auf unsere Ausführungen im Fragenkreis 2 d).

f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Nach Abschluss der vertieften Prüfung des Fachbereichs Rechnungsprüfung der Stadt Halle (Saale) ist geplant, organisatorische Regelungen im Eigenbetrieb zur Sicherung der Einhaltung der Vorgaben der geltenden Vergaberichtlinien zu schaffen.

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die der Zustimmung des Betriebsausschusses oder des Stadtrats bedürfen, sind in §§ 9, 10 der Satzung erfasst. Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen im Berichtsjahr nicht eingeholt worden ist.

b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Kredite an Mitglieder der Betriebsleitung oder des Betriebsausschusses wurden im Berichtszeitraum nicht gewährt.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Derartige Anhaltspunkte haben sich im Rahmen der Prüfung nicht ergeben.

d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Solche Anhaltspunkte haben sich bei den von uns vorgenommenen Prüfungshandlungen nicht ergeben.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/ Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Investitionen werden angemessen geplant und auf Finanzierbarkeit und Risiken geprüft. Die Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Investitionen erfolgt durch den Bereich Objektmanagement unter der Berücksichtigung der weitgehend hoheitlichen Funktion des Eigenbetriebes.

Investitionen werden durch den Bereich Infrastruktur koordiniert. Im Berichtsjahr lag der Schwerpunkt auf Investitionen in Planungs- und Rohbauleistungen, Fertigstellungen einschließlich der Ausstattung der Einrichtung und der IT-Hardware getätigt.

Folgende Kindertagesstätten befinden sich in der Planungs- und Rohbauphase des Neubaus oder der Sanierung:

- Ersatzneubau der Kindertagesstätte „Ökolino“ und Erweiterungsbau Hort der Grundschule Diemitz
- Sanierung der Kindertagesstätten „Am Breiten Pfuhl“ und „EINSTEIN“
- Sanierung der Kindertagesstätten „Fuchs und Elster“ und „Tabaluga“
- Brandschutzmaßnahmen der Kindertagesstätten „Lustiger Kater“ und „Gestiefelter Kater“
- Brandschutzmaßnahmen der Kindertagesstätte „Sebastian Kneipp®“
- Brandschutzmaßnahmen der Kindertagesstätten „Kling Klang“ und „Tierhäuschen“

Die Investitionen werden überwiegend mit öffentlichen Fördermitteln finanziert. Die Bewilligung dieser Mittel setzt entsprechende umfangreiche Planungen und Wirtschaftlichkeitsberechnungen voraus. Zur Vorbereitung von einzelgeförderten Investitionsvorhaben müssen zunächst umfangreiche Bauunterlagen dem Fördermittelgeber zugestellt werden, welche bereits spezifizierte Kostenkalkulationen enthalten. Im Übrigen müssen öffentliche Ausschreibungen für die verschiedenartigen Leistungen durchgeführt werden, die den allgemein anerkannten Grund-sätzen entsprechen und in einen Vergabevorschlag münden.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Gegenteilige Feststellungen haben wir im Rahmen der Prüfung nicht getroffen; Beteiligungen und Grundstücke wurden nicht erworben bzw. veräußert.

c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Durchführungen, Budgetierung und Veränderung von Investitionen werden durch den Bereich Infrastruktur laufend überwacht, Abweichungen werden laufend untersucht. In regelmäßig stattfindenden Dienstberatungen erfolgt eine Abstimmung und Information mit dem Controlling und Rechnungswesen.

d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Die Baukosten haben sich in den Jahren 2022 und 2023 zum Teil erheblich erhöht. Gründe sind Lieferengpässe sowie Preissteigerungen aufgrund des Ukraine-Konfliktes und notwendige Sanierungsaufwendungen, welche zu Projektbeginn nicht vorhersehbar waren.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Derartige Verträge wurden nicht abgeschlossen.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Die Vergabe von Aufträgen im Zusammenhang mit den Einrichtungen erfolgen im Wesentlichen durch den Fachbereich Immobilien Stadt Halle (Saale), darüber hinaus durch Vergaben des Eigenbetriebes.

Stichprobenartige Prüfungen der Vergabe erfolgen durch den Fachbereich Rechnungsprüfung im Rahmen einer vertieften Prüfung. Die letzte Prüfung fand für Maßnahmen des Wirtschaftsjahres 2023 statt. Nachfragen zu Vergaben seitens des Fachbereichs Rechnungsprüfung wurden nach den uns vorliegenden Unterlagen zuletzt im Jahr 2024 an den Eigenbetrieb gerichtet.

Auskunftsgemäß wurden im Rahmen der vertieften Prüfung durch den Fachbereich Rechnungsprüfung der Stadt Halle (Saale) und der Abstimmung mit dem Betriebsleiter Feststellungen bei Vergaben gemäß VOL identifiziert.

b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Für Geschäfte unterhalb der Wertgrenzen der Verwaltungsvorschrift der Stadt Halle (Saale) werden auskunftsgemäß Konkurrenzangebote eingeholt.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Nach den uns vorgelegten Protokollen der Betriebsausschusssitzungen erstattete der Betriebsleiter dem Überwachungsorgan anlässlich der Sitzungen des Betriebsausschusses regelmäßig Bericht über die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebes.

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Nach unserer Einschätzung vermitteln die Berichte an das Überwachungsorgan zum Zeitpunkt der Berichterstattung einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebes.

c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Der Betriebsausschuss wurde im Berichtsjahr über wesentliche Vorgänge anhand des Wirtschaftsplans und durch Plan-Ist-Vergleiche angemessen unterrichtet.

Bezüglich ungewöhnlicher, risikoreicher oder nicht ordnungsgemäß abgewickelter Geschäftsvorfälle sowie erkennbarer Fehldispositionen und wesentlicher Unterlassungen verweisen wir auf die Ausführungen in den Fragenkreisen 2b) sowie 9a).

d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Eine Berichterstattung auf besonderen Wunsch wurde nach den uns erteilten Auskünften und den von uns eingesehenen Unterlagen nicht angefordert.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Anhand der uns vorliegenden Protokolle und Unterlagen konnten keine Anhaltspunkte festgestellt werden, dass die Berichterstattung nicht in allen Fällen ausreichend war.

f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Eine abgeschlossene D&O-Versicherung existiert nicht.

g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offen gelegt worden?

Aussagegemäß und soweit wir feststellten, sind im Berichtsjahr keine Interessenkonflikte aufgetreten.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Auskunftsgemäß werden die ursprünglich geplanten Brandschutzmaßnahmen an der Kita „Am Hasenberg“ nicht durchgeführt. Ursache hierfür ist eine Stilllegung des Gebäudes als Kita sowie die Rückforderung durch die Stadt. Nicht betriebsnotwendiges Vermögen betrifft in diesem Fall neben dem rückgeforderten Gebäude, erhaltene Mittel für Brandschutzmaßnahmen, welche noch nicht verausgabt wurden.

Die Kita „Am Hasenberg“ wurde im Dezember 2024 an die Stadt Halle (Saale) zurückgegeben.

b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Der Eigenbetrieb verfügt zum Bilanzstichtag über keine auffallend hohen oder niedrigen Bestände.

Die liquiden Mittel werden für die geplanten Investitionen in Sanierung, Neu- und Umbau verschiedener Kitas sowie der Umsetzung der Brandschutzmaßnahmen benötigt.

Zum 31. Dezember 2022 wurden Rückstellungen für die Überzahlung der Fehlbedarfsfinanzierung in Höhe von TEUR 4.558 gebildet. Diese resultieren aus einer Änderung der Auflösung des Sonderpostens im Wirtschaftsjahr 2022. Die Rückforderung und Auszahlung dieser Mittel erfolgte im Oktober 2024.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Derartige Anhaltspunkte, die sich wesentlich auf die Vermögenslage auswirken, haben sich nicht ergeben. Für Investitionen in das Sachanlagevermögen erhaltene Zuschüsse sind in den Sonderposten passiviert.

Fragenkreis 12: Finanzierung

a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Langfristig gebundene Vermögensgegenstände sind vollständig durch Eigenmittel, Fördermittel und mittel- und langfristiges Fremdkapital finanziert; siehe die Darstellung der Vermögenslage im Lagebericht (Anlage II, Abschnitt „II.3. Lage“).

b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Der Eigenbetrieb ist kein Mutterunternehmen; die Finanzlage eines Konzerns ist insoweit nicht zu beurteilen.

c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Der Eigenbetrieb hat Fördermittel zur Finanzierung der Sprachstandfeststellung und Sprachförderung, Eltern-AG sowie Zuschüsse des Integrationsamtes erhalten. Anhaltspunkte, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden, haben sich nicht ergeben.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Der Eigenbetrieb verfügt über eine angemessene Eigenkapitalausstattung; die Eigenkapitalquote betrug zum Bilanzstichtag 22,7 % (Vorjahr 24,3 %). Finanzierungsprobleme aufgrund der Eigenkapitalausstattung ergaben sich im Berichtszeitraum nicht.

b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Das Wirtschaftsjahr 2023 schließt mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von EUR 193.253,89 ab. Die Betriebsleitung schlägt vor, diesen auf neue Rechnung vorzutragen. Der Ergebnisverwendungsvorschlag für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 ist mit der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebes vereinbar.

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Das Betriebsergebnis wird ausschließlich durch das Betreiben von Kindertagesstätten und Horten erwirtschaftet.

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Siehe hierzu die Ausführung der Betriebsleitung im Lagebericht (Anlage II).

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Derartige offensichtliche Anhaltspunkte haben sich im Rahmen der Prüfung nicht ergeben.

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Eine Konzessionsabgabe war nicht zu entrichten.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Im Rahmen des Wirtschaftsplans und der Haushaltsplanung der Stadt Halle (Saale) erhält der Eigenbetrieb eine Fehlbedarfsfinanzierung durch die Stadt Halle (Saale) für die Erbringung der staatlichen Pflichtleistungen.

b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Siehe a).

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrags und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrags?

Der Jahresfehlbetrag des Wirtschaftsjahres 2023 in Höhe von TEUR 193 fiel im Vergleich zu dem beschlossenen Wirtschaftsplan für das Jahr 2023 höher aus. Für das Wirtschaftsjahr 2023 wurde ein ausgeglichenes Jahresergebnis in Höhe von TEUR 0 geplant.

Ursächlich für den Jahresfehlbetrag sind gegenüber dem Wirtschaftsplan geringere Umsatzerlöse sowie höhere Personalaufwendungen. Wir verweisen auf die Ausführungen im Lagebericht (Anlage II).

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Der Eigenbetrieb verfügt über ein internes Kontrollsystem und Berichtswesen. Die stetige Überprüfung und Fortentwicklung des internen Kontrollsystems, der Bereiche Controlling und Rechnungswesen sowie das Planungswesen führen zu einer kontinuierlichen Analyse des Eigenbetriebes. Durch das Berichtswesen zu den Kinderzahlen wird die Auslastung optimiert. Die stetige Überwachung trägt dazu bei, die Liquiditäts- und Ertragssituation des Eigenbetriebes zu verbessern.

Wir verweisen im Weiteren auf den Lagebericht des Eigenbetriebes für das Wirtschaftsjahr 2023 (siehe Anlage II).

- Besondere Auftragsbedingungen -

1. Allgemeines

(a) Wir erbringen unsere Leistungen auf Basis (i) des Auftragsschreibens und etwaiger, dem Auftragsschreiben beigefügter spezifischer Anlagen (insbesondere etwaiger Leistungsbeschreibungen, Widerrufsbelehrungen für Verbraucher und Portalnutzungsbedingungen) (ii) dieser Besonderen Auftragsbedingungen (BAB) und (iii) der Allgemeinen Auftragsbedingungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (AAB) (zusammen nachfolgend **„Mandatsvereinbarung“**). Dies gilt auch für den Teil der Leistungen, der ggf. schon vor dem rechtswirksamen Abschluss der Mandatsvereinbarung erbracht wurde. Abweichende oder widersprechende Geschäftsbedingungen gelten nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden. Die Regelungen unseres Auftragsschreibens, die BAB und AAB gelten auch dann, wenn wir einer Beauftragung unter Zugrundelegung abweichender Geschäftsbedingungen (z.B. im Rahmen von Bestellscheinen) nicht ausdrücklich widersprechen.

(b) Sofern nichts anderes vereinbart ist, finden die BAB und AAB auch dann Anwendung, wenn wir über die im Auftragsschreiben oder in etwaigen Anlagen vereinbarten Leistungen hinaus für Sie tätig werden.

2. Vergütung, Fälligkeit

(a) Unsere Rechnungen, inkl. etwaiger Abschlags- und Vorschussrechnungen, werden in Euro erstellt und sind sofort fällig. Die von etwaigen Subunternehmern erbrachten Leistungen stellen wir Ihnen als eigene Auslagen in Rechnung.

(b) Für die Anforderung von Vorschüssen gilt Nummer 13 (1) Satz 2 AAB. Im Übrigen sind wir berechtigt, jederzeit angemessene Abschläge auf Honorare oder Gebühren und Auslagen sowie Nebenkosten in Rechnung zu stellen.

(c) Angaben zum voraussichtlich anfallenden Honorar verstehen sich grundsätzlich als Honorarschätzung, sofern nicht ausdrücklich ein Pauschalhonorar vereinbart ist. Ein Pauschalhonorar für einen Prüfungs- oder Gutachtenauftrag darf in Übereinstimmung mit § 43 Abs. 2 BS WP/vBP (Berufssatzung der Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer) überschritten werden, wenn durch den Eintritt unvorhersehbarer Umstände, die nicht in unserem Verantwortungsbereich liegen, ein nicht nur unerheblicher Mehraufwand entsteht.

(d) Endet unsere Leistungserbringung vorzeitig, sind wir berechtigt, den bis dahin entstandenen Zeitaufwand abzurechnen, sofern die Beendigung der Mandatsvereinbarung nicht durch ein pflichtwidriges Verhalten unsererseits verschuldet wurde. Auch im letzteren Fall kann aber der bisherige Zeitaufwand abgerechnet werden, sofern und soweit die erbrachte Leistung trotz der vorzeitigen Vertragsbeendigung verwertbar ist.

(e) Die StBVV findet nur Anwendung, sofern und soweit dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Sofern Sie uns nach Abschluss der Mandatsvereinbarung mit weiteren, über das Auftragsschreiben hinausgehenden Leistungen beauftragen, werden diese entweder gemäß gesonderter Vereinbarung oder, in Ermangelung einer gesonderten Vereinbarung, mit den in unserem Hause für die jeweilige Leistung üblichen Stundensätzen abgerechnet, die wir Ihnen auf Wunsch gerne mitteilen.

(f) Sofern wir (ggf. auch erst nach der Leistungserbringung) gebeten oder verpflichtet werden, Informationen im Zusammenhang mit unserer Leistungserbringung einem Gericht, Sach- oder Insolvenzverwalter, einer Behörde, Regulierungs- und Aufsichtsstellen (WPK, PCAOB, DPR) oder anderen Dritten zur Verfügung zu stellen (dies schließt Vernehmungen unserer Mitarbeiter als Zeugen ein), dürfen wir den in diesem Zusammenhang entstehenden Zeitaufwand in Rechnung stellen. Wir werden für diese Tätigkeiten, die mit Ihnen in der Mandatsvereinbarung geregelten Stundensätze in Ansatz bringen.

3. Haftungsbeschränkung

(a) Soweit in dieser Nummer 3 BAB nichts anderes bestimmt ist, bemisst sich unsere Haftung nach Maßgabe der Nummer 9 der AAB. Abweichend von Nummer 9 (2) und (5) der AAB tritt allerdings an die Stelle der dort genannten Haftungshöchstbeträge einheitlich ein Betrag von € 5 Mio. Nummer 9 (1) der AAB bleibt stets unberührt.

(b) Sofern Sie der Auffassung sind, dass das unserer Leistungserbringung innewohnende Risiko den Betrag von € 5 Mio. nicht nur unerheblich übersteigt, werden Sie uns den von Ihnen gewünschten Haftungshöchstbetrag mitteilen. Wir werden Ihren Wunsch prüfen und uns ggf. mit unserem Haftpflichtversicherer über die Möglichkeit, eine entsprechende zusätzliche Versicherung zu erlangen, abstimmen. Kommt es in diesem Zusammenhang zu einem gesonderten Prämienaufwand, so ist dieser von Ihnen zu tragen.

(c) Wir haften entgegen Nummer 9 (2) AAB und Nummer 3 (a) BAB betragsmäßig unbegrenzt, sofern dies (i) ausdrücklich schriftlich vereinbart oder (ii) nach US-amerikanischen Unabhängigkeitsregelungen zwingend erforderlich ist.

4. Unsere Arbeitsergebnisse

Arbeitsergebnisse, die schriftlich oder in Textform darzustellen und zu unterzeichnen sind, sind nur verbindlich, wenn sie von zwei Mitarbeiter/-innen original unterzeichnet wurden bzw. in E-Mails zwei Mitarbeiter/-innen als Unterzeichner benannt sind. Sofern nichts anderes vereinbart wird und keine gesetzlichen oder berufsständischen Regelungen entgegenstehen, sind wir auch berechtigt, unsere Arbeitsergebnisse ausschließlich (i) als PDF und/oder (ii) per E-Mail und/oder (iii) mit qualifiziert elektronischer Signatur auszuliefern.

5. Weitergabe unserer Arbeitsergebnisse, Nutzungsrechte

(a) Für die Weitergabe unserer beruflichen Äußerungen an Dritte oder deren Verwendung zu Werbezwecken gilt Nummer 6 der AAB.

(b) Unsere Arbeitsergebnisse dienen einzig dem vertraglich vereinbarten Zweck, sind daher ausschließlich an Sie gerichtet, dürfen zu keinem anderen Zweck verwendet, offengelegt oder ohne unsere vorherige Zustimmung, die mindestens in Textform zu erteilen ist, an Dritte weitergegeben werden.

(c) Eine Zustimmung zur Weitergabe unserer Arbeitsergebnisse an Dritte erfolgt regelmäßig nur unter der Bedingung der vorherigen Unterzeichnung einer berufsüblichen Weitergabevereinbarung (*Release Letter)* durch den oder die Dritten, sofern nichts anderes in Textform vereinbart wird. Dies gilt nicht für eine:

- Weitergabe auf Grundlage der Nummer 6 (1) letzter Halbsatz der AAB – sofern sich eine Verpflichtung aus dem Gesetz, einer Verordnung oder einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung ergibt.
- Weitergabe an Ihre verbundenen Unternehmen i.S.d. § 15 AktG, gesetzliche Abschlussprüfer oder sonstige zur Verschwiegenheit verpflichtete Prüfer/Berater/Rechtsanwälte, welche die Informationen unbedingt im Zusammenhang mit den erbrachten Leistungen benötigen, wobei Sie verpflichtet sind, sicherzustellen, dass die Informationsgewährung keine zusätzliche Verantwortung oder Haftung für uns zur Folge hat.

(d) Eine Weitergabe unserer Arbeitsergebnisse darf stets nur in vollem Wortlaut inkl. aller Anlagen erfolgen. § 334 BGB bleibt von einer Weitergabe unberührt.

(e) Sie sind verpflichtet, uns von allen Schäden freizuhalten, die aus einer Nichtbeachtung der vorstehenden Regelungen gemäß Nummer 5 (a) bis (d) entstehen.

(f) Wir räumen Ihnen Nutzungsrechte an den von uns erstellten Arbeitsergebnissen nur insoweit ein, als dies angesichts des Zwecks der jeweiligen Mandatsvereinbarung erforderlich ist.

6. Grundlagen unserer Zusammenarbeit, Unabhängigkeit

(a) Der zur Erbringung unserer Leistungen anfallende und unserer Honorarkalkulation zugrunde liegende Zeitaufwand hängt maßgeblich davon ab, ob die Voraussetzungen gemäß Nummer 3 (1) der AAB vorliegen.

(b) Sofern sich aus dem Auftragsschreiben, uns bindenden gesetzlichen Regelungen oder sonstigen Vorschriften sowie einschlägigen Standards nichts anderes ergibt, sind wir nicht verpflichtet, die uns zur Verfügung gestellten Informationen auf inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.

(c) Wir erbringen unsere Leistungen unabhängig und eigenverantwortlich und nicht als Ihr Mitarbeiter, Stellvertreter, Organ oder Gesellschafter. Sie haben die alleinige Verantwortung für die im Zusammenhang mit unseren Leistungen zu treffenden Geschäftsführungsentscheidungen sowie die Entscheidung darüber, inwieweit die Leistungen für Ihre Zwecke geeignet sind. Zu diesem

© BDO, 1. Januar 2024

Zweck werden Sie uns ausreichend qualifizierte Ansprechpartner für die erforderlichen Abstimmungen im Zusammenhang mit den von uns zu erbringenden Leistungen benennen.

7. Besondere Regelungen für die Steuerberatung

(a) Sie beauftragen und bevollmächtigen uns, die für Sie erstellten Angaben, die für eine elektronische Übermittlung an die Finanzbehörden vorgesehen und jeweils freigegeben sind, in Ihrem Namen unmittelbar über die DATEV eG bei der zuständigen Stelle der Finanzverwaltung elektronisch einzureichen. Auftrag und Bevollmächtigung gelten ab sofort und sind jederzeit widerruflich. Der Widerruf bedarf mindestens der Textform.

(b) Die Übersendung fristbehafteter Schriftstücke verpflichtet uns nur dann zur Einleitung fristwahrender Maßnahmen, wenn uns diese über das BDO Global Portal, per Post oder per Fax übermittelt werden.

8. Elektronische Kommunikation, Virenschutz und Datensicherheit

(a) Für die elektronische Kommunikation gilt Nummer 12 der AAB. Ihnen ist darüber hinaus bekannt, dass Daten, die über das Internet versendet werden, nicht zuverlässig gegen Zugriffe Dritter geschützt werden, verloren gehen, verzögert übermittelt oder mit Viren befallen sein können. Im Rahmen des gesetzlich Zulässigen übernehmen wir deshalb keine Verantwortung und Haftung für die Unversehrtheit von E-Mails, nachdem sie unseren Herrschaftsbereich verlassen haben, und für Ihnen oder Dritten hieraus entstehende Schäden. Dies gilt auch, sofern trotz der von uns verwendeten Virusschutzprogramme durch die Zusendung von E-Mails ein Virus in Ihre Systeme gelangt.

(b) Sie sind verpflichtet, uns unverzüglich über Sicherheitsvorfälle (wie beispielsweise Cyberattacken) zu unterrichten, bei denen nicht auszuschließen ist, dass sich diese auch auf uns auswirken.

9. BDO Netzwerk, *Sole Recourse*

(a) Wir sind Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehören zum internationalen BDO Netzwerk rechtlich voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen. BDO ist die Marke des BDO Netzwerks und der BDO Mitgliedsfirmen („BDO Firm“). Zur Auftragsdurchführung dürfen wir andere BDO Firms als Subunternehmer einschalten. Zu diesem Zweck entbinden Sie uns bereits jetzt diesen gegenüber von unserer Verschwiegenheitspflicht.

(b) Sie erkennen an, dass wir in diesen Fällen die alleinige Verantwortung auch für die Leistungen unserer BDO Firms übernehmen. Demgemäß werden Sie gegen eine BDO Firm, die wir als Subunternehmer eingeschaltet haben (einschließlich der BDO International Limited und der Brussels Worldwide Services BVBA), keine Ansprüche jedweder Art geltend machen. Dies gilt nicht für Ansprüche, die sich auf strafbares und/oder vorsätzliches Handeln beziehen, sowie auf etwaige weitere Ansprüche, die nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland nicht ausgeschlossen werden können.

(c) Die nach der Mandatsvereinbarung zur Anwendung kommenden Regelungen zur Haftung und insbesondere die Haftungsbeschränkung gelten auch zugunsten der BDO Firm, die wir als Subunternehmer einschalten. Diese können sich unmittelbar auf die Regelungen in vorstehender Nummer 9 (b) BAB berufen.

10. BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH (BDO Legal), BDO Konzern

(a) Sofern Sie im Zusammenhang mit unseren Leistungen auch die BDO Legal oder andere Gesellschaften des BDO Konzerns beauftragen, entbinden Sie uns diesen ggü. bereits jetzt bzgl. aller auftragsrelevanten Informationen von der Verschwiegenheitspflicht, um eine möglichst reibungslose und effiziente Leistungserbringung zu ermöglichen.

(b) Wir sind von der BDO Legal und anderen Gesellschaften des BDO Konzerns rechtlich unabhängig. Entsprechend übernehmen wir weder Verantwortung für deren Handlungen oder Unterlassungen, noch begründen wir mit diesen eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder haften mit diesen gesamtschuldnerisch.

11. Geldwäschegesetz, Sanktionen

Wir sind nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (GwG) u.a. verpflichtet, in Bezug auf unsere Vertragspartner, Identifizierungshandlungen durchzuführen. Sie sind daher verpflichtet, uns alle nach dem GwG mitzuteilenden Informationen und Nachweise vollständig und wahrheitsgemäß zukommen zu lassen und diese im weiteren Verlauf der Geschäftsbeziehung unaufgefordert zu aktualisieren. Auf unsere Verpflichtungen zur Beendigung von Geschäftsbeziehungen gemäß der einschlägigen Regelungen des GwG weisen wir ausdrücklich hin. Ferner weisen wir darauf hin, dass wir unsere Geschäftsbeziehungen u.a. auch im Hinblick auf einschlägige nationale bzw. internationale Sanktionen überprüfen. Wir behalten uns vor, die Geschäftsbeziehung durch fristlose Kündigung zu beenden, sofern wir im Rahmen der Sanktionsprüfungen feststellen, dass Sie und/oder etwaige Sie beherrschende Gesellschafter von einschlägigen Sanktionen betroffen sind.

12. Marketing

Soweit Sie uns schriftlich nicht anders anweisen und keine höchstpersönlichen Angelegenheiten oder Mandate von Verbrauchern i.S.d. § 13 BGB betroffen sind, gestatten Sie uns, den Auftragsinhalt zu Marketingzwecken bekannt zu machen. Die Gestattung erstreckt sich ausschließlich auf die sachliche Beschreibung des wesentlichen Auftragsinhalts und des Auftraggebers (z.B. Referenzlisten mit Firma und Logo sowie Score Cards).

13. Verjährung

(a) Für die Verjährung von Mängelbeseitigungsansprüchen gilt Nummer 7 (2) der AAB. Im Übrigen gelten für die Verjährung die nachfolgenden Absätze.

(b) Im Falle von einfacher Fahrlässigkeit, die nicht die Verletzung von Leben, Körper, Freiheit oder Gesundheit zum Gegenstand hat, beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist für gegen uns gerichtete Ansprüche ein Jahr.

(c) Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist und Sie von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt haben oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätten erlangen können. Ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis verjähren die Ansprüche nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab ihrer Entstehung sowie ohne Rücksicht auf ihre Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen Schaden auslösenden Ereignis an. Maßgeblich ist die früher endende Frist.

(d) Im Übrigen verbleibt es bei den gesetzlichen Vorschriften.

14. Gerichtsstand, Formerfordernis, Salvatorische Klausel

(a) Sofern Sie Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Mandatsvereinbarung nach unserer Wahl (i) Hamburg, (ii) das Gericht an dem Ort, an dem die streitgegenständlichen Arbeiten erbracht wurden, oder (iii) das Gericht, in dessen Zuständigkeitsbereich Sie Ihren Sitz oder Wohnort haben.

(b) Jede Änderung, Ergänzung oder Aufhebung der Mandatsvereinbarung bedarf mindestens der Textform. Dies gilt auch für eine Änderung, Ergänzung oder Aufhebung dieser Nummer 14 (b) BAB.

(c) Sollten eine oder mehrere Regelungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig oder undurchführbar sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. An die Stelle der nichtigen oder undurchführbaren Regelung tritt in dem Fall eine andere Regelung, die den gewünschten, von den Vertragsparteien angestrebten Zielen soweit als möglich entspricht. Dies gilt entsprechend im Falle einer Vertragslücke.

© BDO, 1. Januar 2024

Allgemeine Auftragsbedingungen

für
Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf. 50341/1

Lizenziert für/Licensed to: BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und alle weiteren/and all Wirtschaftsprüfungsgesellschaften im Konzern/in the group

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Lizenziert für/Licensed to: BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und alle weiteren/and all Wirtschaftsprüfungsgesellschaften im Konzern/in the group